

Bremisches Ingenieurgesetz und weitere Regularien, die die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen betreffen

Nichtamtliches Verzeichnis. Ohne Gewähr. Stand: 02/2011

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
Schlagwortverzeichnis	3
Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)	5
Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (EintragungsverfahrensVO)	46
Satzung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	61
Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse und Fachgruppen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	73
Wahlordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	75
Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	85
Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	89
Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	94
Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (Gebührentarif zur Gebührenordnung)	96
Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu § 7 Abs. 5 der Beitragsordnung und § 4 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren)	99

Kapitel	Seite
Sitzungs- und Reisekostenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	101
Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	103
Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	105

Schlagwortverzeichnis

Kapitel	Seite
Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse und Fachgruppen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	73
Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	89
Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)	5
Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	94
Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (Gebührentarif zur Gebührenordnung)	94
Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	103
Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu § 7 Abs. 5 der Beitragsordnung und § 4 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren)	99
Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	85
Satzung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	61
Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	105
Sitzungs- und Reisekostenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	101

Kapitel	Seite
Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (EintragungsverfahrenVO)	46
Wahlordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen	75

Bremisches Ingenieurgesetz (BremIngG)

Vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67 -711-f-1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 06.10.2009 (BremGBl. S 401 ff.)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Berufsbezeichnung "Ingenieur"

- § 1 Berufsbezeichnung "Ingenieur"
- § 2 Genehmigung
- § 3 Ausbildungsbezeichnung

Teil 2

Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und Berufsaufgaben

- § 4 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure
- § 5 Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"
- § 6 Voraussetzungen für die Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure
- § 7 Versagung der Eintragung
- § 8 Löschung der Eintragung
- § 9 Eintragungs- und Lösungsverfahren
- § 10 Auswärtige Beratende Ingenieure

Teil 3

Ingenieurkammer

- § 11 Rechtsstellung der Ingenieurkammer
- § 12 Aufgaben der Ingenieurkammer
- § 13 Bauvorlageberechtigte
- § 13a Tragwerksplaner
- § 14 Versorgungswerk
- § 15 Kammermitgliedschaft
- § 16 Organe der Ingenieurkammer
- § 17 Kammerversammlung
- § 18 Vorstand
- § 19 Eintragungsausschuss
- § 20 Satzung
- § 21 Schlichtungsausschuss

BremIngG

§ 22 Finanzwesen

§ 23 Datenverarbeitung

§ 24 Staatsaufsicht

Teil 4

Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

§ 25 Berufspflichten

§ 26 Verletzung von Berufspflichten

§ 27 Rügerecht des Vorstandes

§ 28 Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren

§ 29 Berufsgerichte

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Übergangsvorschrift

§ 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1

Berufsbezeichnung "Ingenieur"

(1) Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" allein oder in einer Wortverbindung oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung darf führen,

1. wer

- a) das mindestens dreijährige Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder

BremIngG

- b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. wer von der zuständigen Behörde auf Antrag eine Genehmigung erhalten hat aufgrund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder ausländischen Schule oder
 3. wer bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem. GBl. S. 67) berechtigt war, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen oder
 4. wer dazu nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist.
- (2) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Ingenieuren hinweist, darf nur geführt werden, wenn
1. der Zusammenschluss im Lande Bremen seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, seine Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen dürfen und die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile Ingenieuren gehört sowie im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten oder
 2. der Zusammenschluss im Lande Bremen weder seinen Sitz noch eine Niederlassung hat, aber nach dem Recht eines anderen Bundeslandes berechtigt ist zur Führung der Bezeichnung.
- (3) Für eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Ingenieuren mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, gilt Absatz 2 entsprechend, sofern die Bezeichnung eine Wortverbindung ausschließlich mit der Berufsbezeichnung "Ingenieur" enthält.

BremIngG

Andernfalls darf die Bezeichnung abweichend von Absatz 2 Nr. 1 geführt werden, wenn mindestens einer der Gesellschafter und Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen darf und die betreffenden Personen Kapital- und Stimmanteile halten und außerdem die Mehrheit der Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen dürfen, auf die die

Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist und den betreffenden Personen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile gehört.

(4) Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(5) Zusammenschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 haben die dort genannten Voraussetzungen nachzuweisen, die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

(6) Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung bleiben unberührt.

(7) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(8) Alle personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesetzes gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist zu erteilen, wenn die nachgewiesene ausländische Ausbildung einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten deutschen Ausbildungen gleichwertig ist.

BremIngG

(2) Die Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist ferner Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erteilen, die

1. einen Ausbildungsnachweis, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nummer L 363 S. 141), entspricht, in einem Mitgliedstaate der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, der für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung "Ingenieur" entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
2. den Beruf eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt haben und dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. Die zweijährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der oder die Ausbildungsnachweise des Antragstellers den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber in jedem Fall, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die genannten Voraussetzungen können durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und ergänzender Bestimmungen, sofern die Vorschriften die

BremIngG

bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzen und deren zweckentsprechende Durchführung sichern.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(4) Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein. Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden. In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Zuständige Behörde ist die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (§ 11), deren Befugnisse durch den Eintragungsausschuss (§ 19) wahrgenommen werden. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

(5) Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen nach § 2 des in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ingenieurgesetzes gelten als Genehmigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(6) Einer Genehmigung nach § 1 Abs.1 Nr. 2 bedarf nicht, wer aufgrund des Bremischen Hochschulgesetzes berechtigt ist, einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Hochschulgrad oder staatlichen Grad eines Ingenieurs allein oder in einer Wortverbindung oder in fremdsprachlicher Übersetzung zu führen.

§ 3

Ausbildungsbezeichnung

(1) Unabhängig von der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllen, berechtigt, ihre jeweilige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Originalform zu

BremIngG

führen, wenn dazu der Name und der Ort der verleihenden Institution angegeben werden. Dies gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Im Übrigen bleibt das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Gradn nach dem Bremischen Hochschulgesetz unberührt.

Teil 2

Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und Berufsaufgaben

§ 4

Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure

(1) Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure sind die eigenverantwortliche und unabhängige technische, wirtschaftliche und ökologische Planung und Prüfung technischer Vorhaben, Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Hierzu gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Prüfung und Ausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben.

(2) Eigenverantwortlich ist tätig, wer

1. Berufsaufgaben nach Absatz 1 ausschließlich als einziger Inhaber seines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung wahrnimmt oder
2. als persönlich haftender Gesellschafter oder als Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes in einem Zusammenschluss mit anderen Beratenden Ingenieuren eine Rechtsstellung innehat, kraft derer er Berufsaufgaben nach Absatz 1 unbeeinflusst durch Dritte wahrnehmen kann, wobei der Zusammenschluss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 erfüllen muss oder

BremIngG

3. als Hochschullehrer im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeit in wesentlichem Umfang Berufsaufgaben nach Absatz 1 selbstständig wahrnimmt.

(3) Unabhängig ist tätig, wer bei der Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben nach Absatz 1 weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt oder zu vertreten verpflichtet ist, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 5

Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur"

(1) Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen nach § 6 Abs. 1 eingetragen oder wer nach § 10 Abs. 1 bis 4 berechtigt ist.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" zu führen.

(3) Eine Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss von Beratenden Ingenieuren allein oder mit Angehörigen anderer Berufsgruppen hinweist, darf nur geführt werden, wenn der Zusammenschluss unter dieser Bezeichnung in die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen nach § 6 Abs. 2 eingetragen ist oder nach § 10 Abs. 5 bis 7 oder § 31 berechtigt ist.

(4) Fremdsprachliche Übersetzungen der Bezeichnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darf nur verwenden, wer diese Bezeichnungen zu führen berechtigt ist.

(5) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(6) Das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Gradern nach dem Bremischen Hochschulgesetz bleibt unberührt.

BremIngG

§ 6

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure

(1) In die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat,
2. nach § 1 berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen,
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag ausgeübt hat und
4. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 tätig ist.

Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Personen, die in einem anderen Bundesland in eine Liste der Beratenden Ingenieure entweder bereits eingetragen sind oder eingetragen waren und später wegen Aufgabe des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes gelöscht worden sind. Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt sind, eine der deutschen Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" entsprechende Berufsbezeichnung zu führen und dies durch eine Bescheinigung dieses Staates nachweisen.

(2) In die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen ist auf Antrag auch ein Zusammenschluss Beratender Ingenieure einzutragen, wenn

1. er im Lande Bremen seinen Sitz oder eine Niederlassung hat,
2. sein Gegenstand die Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure nach § 4 Abs. 1 ist,

BremIngG

3. er die in Nummer 2 genannten Aufgaben unabhängig nach § 4 Abs. 3 wahrnimmt,
4. seine Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führen dürfen und außerdem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile Beratenden Ingenieuren gehört,
5. die anderen an ihm beteiligten Gesellschafter und die anderen zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder, die nicht die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führen dürfen, unabhängig im Sinne des § 4 Abs. 3 tätig sind,
6. der ihm zugrunde liegende Vertrag eine Vereinbarung enthält, wonach die Übertragung von Kapital und von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafter bedarf, und
7. eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 4 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensordnung (§ 9 Abs. 7) abgeschlossen ist und der entsprechende Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach Löschung des Zusammenschlusses in der entsprechenden Liste der Ingenieurkammer gewährleistet ist. Die Mindestversicherungssumme beträgt dabei für jeden Versicherungsfall

1 000 000 Euro für Personenschäden und

1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden;

die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden,
8. im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten.

BremIngG

9. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(3) Die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für einen Zusammenschluss im Sinne des § 5 Abs. 3, der eine Bezeichnung führt, die auf mehr als eine der am Zusammenschluss beteiligten Berufsgruppen hinweist und nicht zugleich eine Wortverbindung ausschließlich mit der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" enthält. Bei einem solchen Zusammenschluss muss stattdessen für die Eintragung

1. die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen, auf die die Bezeichnung des Zusammenschlusses hinweist. Den betreffenden Personen muss zudem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören und
2. mindestens einer der Gesellschafter die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führen dürfen. Außerdem müssen der betreffenden Person Kapitalanteile und Stimmrechte gehören. Absatz 2 Nr. 9 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragung eines Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieure.

§ 7

Versagung der Eintragung

- (1) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ist Personen zu versagen,
 1. denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung einer der in § 4 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
 2. die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und aufgrund der Tatsachen, die der Verurteilung zugrunde liegen, zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 4 nicht geeignet sind.

BremIngG

(2) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure kann Personen versagt werden, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Eintragungsantrag

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen worden ist oder
2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Versagung der Eintragung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure, wenn einer der dort genannten Versagungsgründe bei einem Gesellschafter oder einer zur Geschäftsführung in dem Zusammenschluss befugten Person vorliegt.

§ 8

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 nicht mehr erfüllt ist,
3. der Eingetragene verstorben ist,
4. ein Berufsgesicht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 7 Abs. 1 oder 3 eine Eintragung versagt werden müsste, oder
6. ein eingetragener Zusammenschluss Beratender Ingenieure aufgelöst wird.

Wenn die Eintragungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 oder Absatz 3 aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung in dem

BremIngG

Zusammenschluss befugten Person nicht mehr erfüllt ist, setzt der Eintragungsausschuss eine Frist von höchstens einem Jahr. Innerhalb dieser Frist hat der Zusammenschluss einen der genannten Eintragungsvoraussetzung entsprechenden Zustand herzustellen, anderenfalls ist die Eintragung nach Satz 1 Nr. 2 zu löschen.

(2) Die Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure kann gelöscht werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 7 Abs. 2 oder 3 eine Eintragung versagt werden könnte, oder wenn der Eingetragene seinen Verpflichtungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 9 Abs. 5 Satz 3 und 4 nicht nachkommt.

§ 9

Eintragungs- und Löschungsverfahren

(1) Die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen wird bei der Ingenieurkammer (§ 11) geführt.

(2) Wer die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure beantragt, hat dem Antrag die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Ingenieurkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats schriftlich oder mittels elektronischer Post den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Der Bewerber hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Er hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Ingenieurkammer anzuzeigen.

(3) Über die Eintragung und die Löschung in der Liste entscheidet der Eintragungsausschuss (§ 19). Für das Eintragungsverfahren gilt dabei § 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Löschung kann der Eintragungsausschuss ohne Antrag des Betroffenen nur beschließen, wenn

BremIngG

nicht wegen der die Löschung begründenden Tatsachen ein Berufungsgerichtsverfahren anhängig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Wird gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses Widerspruch eingelegt und hilft der Eintragungsausschuss unter maßgeblicher Mitwirkung seiner an der Erstentscheidung beteiligten Mitglieder diesem nicht ab, so entscheidet der Ausschuss in anderer Besetzung als Widerspruchsausschuss. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Eintragung und Löschung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure entsprechend. Dem Eintragungsantrag ist dabei eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Vertrages beizufügen. Jede Änderung des Vertrages oder in der Person der Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen der Beratenden Ingenieure des Zusammenschlusses ist der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können. Den Änderungsanzeigen ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister oder einem anderen Register eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Eintragung nachzureichen. Vor einer Eintragung eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure in eines der in Satz 6 genannten Register oder einer späteren Änderung einer solchen Eintragung ist die Ingenieurkammer unter Angabe der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verhältnisse zu unterrichten.

(6) Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, die als Zusammenschluss nach § 6 in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in § 6 Abs. 2 Nr. 7 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Ingenieurkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieure nach § 6 Abs. 4 einzutragen. Absatz 5 gilt entsprechend.

BremIngG

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Eintragungs- und Lösungsverfahren und die Feststellung der Eintragungs- und Löschungsvoraussetzungen zu erlassen.

§ 10

Auswärtige Beratende Ingenieure

(1) Personen, die im Lande Bremen weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, dürfen ohne Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure die Berufsbezeichnung nach § 5 führen,

1. wenn sie zur Führung dieser oder einer vergleichbaren Bezeichnung im Lande ihres Wohnsitzes, ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsortes aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt sind und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllen oder
2. wenn eine gesetzliche Regelung nach Nummer 1 zwar nicht besteht, jedoch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt sind und Versagungsgründe nach § 7 nicht vorliegen.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 5 genannten Berufsbezeichnung zwei Jahre lang während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedsstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre lang ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Auswärtige Beratende Ingenieure, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen unter dieser Berufsbezeichnung vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen

BremIngG

erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer schriftlich oder durch elektronische Post anzuzeigen. Sie müssen

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen,
2. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ihre Berufsqualifikation nachweisen und
4. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Tätigkeitsnachweis in beliebiger Form vorlegen, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(3) Personen, die die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt haben und die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, werden in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure eingetragen. Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten und unterliegen den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufsgerichtsbarkeit.

Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 1 kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Den in Absatz 2 genannten Personen kann die Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 7 rechtfertigen würden.

(5) Für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 erfüllt sein müssen unter

BremIngG

Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 und dass in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 2 außerdem Versagungsgründe nach § 7 Abs. 3 nicht vorliegen. Partnerschaftsgesellschaften nach Satz 1 können eine Haftungsbegrenzung im Sinne des § 9 Abs. 6 vornehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes, in dem die Gesellschaften jeweils ihren Sitz haben.

(6) Für auswärtige Zusammenschlüsse, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie Bescheinigungen darüber vorzulegen haben, dass

1. sie, ihre Gesellschafter sowie ihre Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes ihre Tätigkeit im Lande des Sitzes des Zusammenschlusses rechtmäßig ausüben und
2. diejenigen Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, die den Beruf des Ingenieurs ausüben, einen Befähigungsnachweis nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 besitzen.

(7) Hat ein auswärtiger Zusammenschluss Beratender Ingenieure nach Absatz 6 die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt, so wird er in das in Absatz 3 Satz 1 genannte Verzeichnis in einer besonderen Abteilung eingetragen, wenn er die Voraussetzungen nach Absatz 5 und 6 erfüllt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Dem Zusammenschluss kann die Führung der Berufsbezeichnung nach § 5 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 7 Abs. 3 rechtfertigen würden.

Teil 3 **Ingenieurkammer**

§ 11 **Rechtsstellung der Ingenieurkammer**

(1) Die Ingenieurkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

BremIngG

(2) Sitz der Ingenieurkammer ist Bremen.

§ 12

Aufgaben der Ingenieurkammer

(1) Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, insbesondere

1. die Ingenieurtätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutze der Umwelt zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und zu fördern,
3. die Liste der Beratenden Ingenieure (§ 6), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 10 Abs. 3), die Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13), das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten (§ 13 Absatz 6 und 7), die Liste der Tragwerksplaner (§ 13a Absatz 2), das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplaner (§ 13a Absatz 4) und das Verzeichnis der Kammermitglieder (§ 15 Abs. 2) zu führen, die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,
4. die Erfüllung der Berufspflichten nach § 25 zu überwachen und Verstöße zu ahnden,
5. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieure zu fördern,
6. die Ingenieure in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
7. die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung der weiblichen Berufsangehörigen zu fördern,
8. durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten die Behörden und Gerichte in Fragen aus dem Aufgabenbereich der Ingenieurkammer zu beraten und in

BremIngG

derselben Weise bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen, Prüfindingenieuren für Baustatik und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mitzuwirken, sowie die Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach dem Bauordnungsrecht anzuerkennen,

9. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
10. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,
11. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und § 25 Abs. 2 Nr. 5 zu überwachen. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

(2) Die Ingenieurkammer kann für die Kammermitglieder und deren Familien Fürsorgeeinrichtungen schaffen; die Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Bauvorlageberechtigte

- (1) Die Ingenieurkammer führt die Liste der Bauvorlageberechtigten.
- (2) In die Liste der Bauvorlageberechtigten sind auf Antrag Personen einzutragen, die
 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweisen und
 2. mindestens zwei Jahre eine praktische Tätigkeit in den genannten Fachrichtungen auf dem Gebiet der Entwurfsplanung ausgeübt haben.

BremIngG

Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch im Land Bremen.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer bestätigt dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder mittels elektronischer Post den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 6 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen und Bescheinigungen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 6 erst beginnt, wenn die Unterlagen und Bescheinigungen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 6 maßgebliche Frist entschieden worden ist.

(3) Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

(4) Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste bauvorlageberechtigt,

1. wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und

BremIngG

2. dafür dem Absatz 2 Nr. 1 und 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und Versagungsgründe nach § 7 nicht vorliegen.

(5) Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die nicht in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer schriftlich oder durch elektronische Post anzuzeigen. Sie müssen

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen,
2. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen mussten.

(6) Personen, die die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 5 angezeigt haben und die Voraussetzungen nach Absatz 4 und 5 erfüllen, werden in das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten eingetragen. Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 1 löschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

(7) Staatsangehörige, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, niedergelassen sind, ohne im Sinne des

BremIngG

Absatzes 4 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt, dass sie die Anforderungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 2 Satz 3 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 4 bis 7 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 2 bis 7 können auch über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) abgewickelt werden.

§ 13 a

Tragwerksplaner

(1) Die Ingenieurkammer führt die Liste der Tragwerksplaner.

(2) In die Liste der Tragwerksplaner sind auf Antrag Personen einzutragen, die

1. einen Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweisen oder die Berufsbezeichnung Architekt führen dürfen und
2. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung nachweisen.

Eintragungen in die Liste der Tragwerksplaner bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch im Land Bremen.

(3) Für das Verfahren der Antragstellung, Eintragung, Versagung und Löschung gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 bis 8, Absatz 3 entsprechend.

(4) Für Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, zur Erstellung von

BremIngG

Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, gilt § 13 Abs. 4 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Ingenieurkammer einzureichen ist.

§ 14

Versorgungswerk

(1) Die Ingenieurkammer kann durch Satzung

1. für die Kammermitglieder und deren Familien zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen im Bundesgebiet eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen oder sich einer Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet anschließen und
2. die Kammermitglieder verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerks zu werden.

(1) Kammermitglieder, deren Versorgung in anderer Weise gesetzlich geregelt ist, sind auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu befreien.

(3) In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine andere Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird.

(4) Die Satzung muss eine selbstständige Verwaltung des Versorgungswerks durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
3. Höhe der Beiträge,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk,

BremIngG

4. Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
5. freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer,
6. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(5) Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer und des Senators für Finanzen.

(6) Das Vermögen des Versorgungswerks ist vom Vermögen der Ingenieurkammer getrennt zu verwalten.

(7) Verwaltungsverfahren des Versorgungswerks gegenüber den ihr aufgrund des Anschlusses angehörenden Mitgliedern richten sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Vorschriften.

§ 15

Kammermitgliedschaft

- (1) Der Ingenieurkammer gehören als Pflichtmitglieder an
 1. alle nach § 6 Abs. 1 in die Liste der Beratenden Ingenieure Eingetragenen,
 2. alle im Lande Bremen zugelassenen Prüfindenieure für Baustatik,
 3. alle im Lande Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und
 4. alle nach § 13 Absatz 2 in die Liste der Bauvorlageberechtigten und alle nach § 13a Absatz 2 in die Liste der Tragwerksplaner Eingetragenen, soweit sie im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben.

BremIngG

Als freiwillige Mitglieder sind auf Antrag Personen aufzunehmen, die die Berufsbezeichnung "Ingenieur" nach § 1 führen dürfen und im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben; die Aufnahme kann nach § 7 versagt werden.

(2) Mitglied der Ingenieurkammer ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist.

(3) Pflichtmitglieder scheiden als solche aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gelöscht wird oder wenn ihre Zulassung als Prüflingenieur für Baustatik oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur endet, soweit nicht aus anderen Gründen eine Pflichtmitgliedschaft besteht. Sie können jedoch auf Antrag freiwilliges Mitglied werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 7 vorliegt. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn sie dies beantragen oder die Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder wenn sie nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.

(4) Über die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss. Für das Eintragungsverfahren und die Löschung der Eintragung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 16

Organe der Ingenieurkammer

(1) Die Organe der Ingenieurkammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

BremIngG

(2) Die Kammermitglieder bilden die Kammerversammlung. Die Aufgaben der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie die Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes werden durch die Satzung der Ingenieurkammer geregelt, soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt. Die Kammerversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

(3) Den Organen können nur Kammermitglieder angehören; sie sind ehrenamtlich tätig. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und seinen Stellvertreter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Eintragungsausschuss ist ausgeschlossen. Die Satzung regelt, ob und welche Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis gewährt wird.

§ 17

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung,
2. die Wahlordnung,
3. die Beitrags- und Gebührenordnungen,
4. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
5. den Haushaltsplan,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
7. die Haushalts- und Kassenordnung,
8. die Schlichtungsordnung,
9. die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen nach § 12 Abs. 2 und den Anschluss an Versorgungseinrichtungen nach § 14,

BremIngG

10. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Berufsgerichte sowie für Sachverständige,
13. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
14. die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
15. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abberufung ihrer Mitglieder,
16. die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
17. die Vorschläge für die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
18. die Geschäftsordnung der Kammerversammlung,
19. die Wahl der von der Ingenieurkammer zu entsendenden Vertreter für das Versorgungswerk.

(2) Die Kammerversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Kammerversammlungen sind binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Kammermitglieder oder ein Drittel der Pflichtmitglieder der Kammer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Bei der Einberufung sind die Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kammermitglieder sowie zwei Dritteln der anwesenden Pflichtmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kammermitglieder, Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 2 bis 9, 13, 14, 17 und 18 zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Pflichtmitglieder.

BremIngG

(4) Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sowie Änderungsbeschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Vorstand

(1) Die Kammerversammlung wählt den Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einer in der Satzung bestimmten Zahl weiterer Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, von denen wiederum mindestens die Hälfte in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein muss. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein freiwilliges Kammermitglied sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Kammerversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Kammeraufgaben und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Er unterbreitet der Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie für die der Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter. Er äußert sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die von ihr vorgesehenen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter. Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, dem Vorstand nach schriftlicher Aufforderung die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene in entsprechender Anwendung von § 55 der Strafprozessordnung ein Aussageverweigerungsrecht hat.

(4) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Geschäftsführer unterzeichnet und vollzogen werden.

BremIngG

§ 19

Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen nicht Bedienstete der Ingenieurkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Kammerversammlung gewählt und vom Vorstand der Ingenieurkammer bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Es sollen möglichst zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen oder einer nahestehenden Fachrichtung angehören. Der Vorsitzende bestimmt, soweit dies möglich ist, jährlich im Voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen mitwirken. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren des Eintragungsausschusses zu erlassen.

§ 20

Satzung

Die Satzung der Ingenieurkammer muss die Belange der verschiedenen Fachrichtungen und Beschäftigungsarten der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder berücksichtigen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber der Kammer,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung und des Vorstandes,
3. die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,

BremIngG

4. die Einberufung der Kammerversammlung, ihre Beschlussfassung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
5. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
6. die Geschäftsführung und Verwaltungseinrichtungen,
7. die Bildung von Ausschüssen der Kammerversammlung und fachrichtungsbezogenen Untergliederungen der Kammer sowie die Zuziehung von Sachverständigen,
8. die Form und die Art von Bekanntmachungen.

§ 21

Schlichtungsausschuss

Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist ein ständiger Schlichtungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein soll, und zwei Beisitzern, die Kammermitglieder sind und von denen einer in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein muss. Für alle Ausschussmitglieder sind Vertreter zu bestellen. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich, soweit sie Kammermitglieder sind. Das Nähere regelt die von der Ingenieurkammer zu erlassende Schlichtungsordnung.

§ 22

Finanzwesen

(1) Die Kosten der Ingenieurkammer werden, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden können, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. Die Ingenieurkammer kann außerdem innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises für Amtshandlungen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

BremIngG

(2) Die Ingenieurkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragsordnung und zur Erhebung der Verwaltungskosten eine Gebührenordnung. Für Pflichtmitglieder sind die Beiträge nach der Anzahl der Beschäftigten des Pflichtmitglieds zu staffeln, für angestellte und beamtete Pflichtmitglieder sowie für freiwillige Mitglieder wird ein fester Beitragssatz erhoben. Für Mitglieder, die aus ihrer Berufstätigkeit nur geringe oder keine Einkünfte haben, ist der Beitrag zu ermäßigen. Die Beitragshöhe ist jährlich zu beschließen.

(3) Die Ingenieurkammer erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung, die Bestimmungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung und -prüfung enthält. Sie erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung. Die Haushaltsführung muss sparsam und wirtschaftlich sein. Die Aufsichtsbehörde kann einen Prüfer für die Jahresrechnung bestimmen. Der Prüfer ist in angemessenen Zeitabständen zu wechseln.

(4) Die Beiträge der Kammermitglieder sowie die Kosten der Ingenieurkammer werden nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vollstreckt.

§ 23

Datenverarbeitung

(1) Die Ingenieurkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammermitglieder, über im Lande Bremen zugelassene Prüferingenieure für Baustatik und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sowie über Personen, die in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 und 13 a eingetragen sind oder einen Eintragungsantrag nach § 6 oder §§ 13 und 13 a gestellt, Dienstleistungen nach § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 5 oder § 13 a Abs. 4 angezeigt oder die freiwillige Kammermitgliedschaft beantragt haben, insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:

1. Name, Vor- und Geburtsnamen,

BremIngG

2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung (§§ 1 und 2), fachlicher Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit, Tätigkeitsart (§ 4 Abs. 2) und Beschäftigungsart (beratend, angestellt, beamtet, gewerblich),
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieure, ein Verzeichnis entsprechend § 10 Abs. 3, ein Mitgliederverzeichnis einer Ingenieurkammer, eine Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13 Abs. 2), ein Verzeichnis entsprechend § 13 Abs. 6 und 7, eine Liste der Tragwerksplaner (§ 13 a Abs. 2) oder ein Verzeichnis entsprechend § 13 a Abs. 4,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 27, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,
9. Höhe des Einkommens aus der beruflichen Tätigkeit, Anzahl der Beschäftigten des Beratenden Ingenieurs als Grundlage für die Bemessung seines Mitgliedsbeitrages; Beitrags- und Gebühreneinzahlungen,
10. Ämter und Tätigkeiten für die Ingenieurkammer sowie in ihren Organen und in den Berufsgerichten,
11. Rechtsstellung, Kapitalbeteiligung und Stimmrechte in einem Zusammenschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 3.

BremIngG

Akademische Grade und andere für die Ingenieurkammer nicht erforderliche Angaben können nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert und genutzt werden. Personenbezogene Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 darf die Ingenieurkammer entsprechend im Rahmen des Satzes 1 auch über solche Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes eines Zusammenschlusses verarbeiten, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure oder in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 eingetragen sind und für sich weder einen Eintragungsantrag gestellt noch Dienstleistungen nach § 10 Absatz 2, § 13 Absatz 5 oder § 13a Absatz 4 angezeigt haben, wenn der genannte Zusammenschluss insgesamt eine dieser Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus darf die Ingenieurkammer über sonstige Personen im Rahmen der Genehmigungstätigkeit nach §§ 1 und 2 sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 personenbezogene Daten nach Satz 2 verarbeiten.

(2) Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Er ist zur Auskunft verpflichtet, soweit er dadurch nicht sich oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist der Betroffene zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar beim Betroffenen erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jeden Betroffenen gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Liste der Beratenden Ingenieure, das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer, das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3 oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 und 13a entsprechend § 9 einzutragen.

Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen eingetragen werden. In die Liste der Beratenden Ingenieure und das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure nach § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und

BremIngG

Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.

(4) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Einsichtnahme in die in Absatz 3 Satz 2 genannten Listen und Verzeichnisse sowie auf Auskunft daraus. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Ingenieurkammer veröffentlicht oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht.

(5) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, in allen die Tätigkeit der Ingenieure betreffenden Angelegenheiten den dafür zuständigen Behörden, insbesondere den Ingenieurkammern und deren Aufsichtsbehörden, den Bau-, Wirtschafts- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten Auskünfte zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den in Absatz 3 Satz 2 genannten Listen und Verzeichnissen, zu den Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen sowie zu Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren. Die Ingenieurkammer erteilt die nach den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendigen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde. Über Rügen nach § 27 dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Auskünfte über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dürfen nach fünf Jahren ab deren Verhängung nicht mehr erteilt werden.

(6) Mit der Löschung einer Eintragung nach § 8, § 10 Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 6 Satz 5, § 13 a Abs. 3, § 13 a Abs. 4 oder § 15 Abs. 4 Satz 2 sind zugleich sämtliche bei der Ingenieurkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Rügen nach § 27 und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

BremIngG

(7) Bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 6 zu sperren. Fünf Jahre nach einer Löschung im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 sind sämtliche bei der Ingenieurkammer gespeicherten Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen geheim zu halten.

(9) Für die Tätigkeit des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

§ 24

Staatsaufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Ingenieurkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten und auf der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausübt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Ingenieurkammer jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Ingenieurkammer beanstanden, wenn sie Gesetze, Verordnungen oder die Satzungen

BremIngG

der Ingenieurkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(5) Erfüllt die Ingenieurkammer ihr obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Ingenieurkammer innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen trifft.

(6) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Ingenieurkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Ingenieurkammer auf deren Kosten wahrnimmt.

(7) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Ingenieurkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(8) Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist jederzeit zu hören. Eine Kammerversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

Teil 4

Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit

§ 25

Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet,

BremIngG

1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und die ihnen bei der Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
4. als Beratende Ingenieure zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung (§ 4 Abs. 3) weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
5. sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 2) für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern entsprechend dem Umfang und der Art der wahrgenommenen Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensordnung (§ 9 Abs. 7),
6. im Rahmen des Wettbewerbs nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen,
7. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
8. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe, Pläne und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden,
9. in Ausübung ihres Berufes keine Vorteile von anderen, die nicht Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen nach geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobers und der Teilnehmer Rechnung getragen wird.

BremIngG

(3) Auswärtige Beratende Ingenieure nach § 10, auswärtige Bauvorlageberechtigte nach § 13 und auswärtige Tragwerksplaner nach § 13 a Eingetragene haben ebenfalls die Berufspflichten nach Absatz 1 und 2 zu beachten. Das Gleiche gilt für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure oder einem entsprechenden auswärtigen Zusammenschluss nach § 5 Abs. 3, die nicht die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" führen dürfen.

§ 26

Verletzung von Berufspflichten

Kammermitglieder, die ihre Berufspflichten nach § 25 schuldhaft verletzen, haben sich in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Das Gleiche gilt für die in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 sowie die in die Liste nach § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Eingetragenen und die in § 25 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen. Politische, religiöse, wissenschaftliche sowie künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammermitglieder, die beamtet sind, unterliegen wegen einer Verletzung von Beamtenpflichten nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

§ 27

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann die Kammermitglieder und die in § 26 Satz 2 genannten Personen wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten rügen, wenn die Pflichtverletzung gering ist und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich scheint. § 26 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Rügerecht erlischt, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind oder wegen der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Rüge ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen.

BremIngG

(4) Die gerügte Person kann gegen den Bescheid binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen und, wenn dieser den Einspruch zurückweist, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Bescheides beim Berufsgerecht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

§ 28

Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 25 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft im Vorstand, im Eintragungsausschuss und in den Ausschüssen der Kammerversammlung,
5. Aberkennung der mit der Kammermitgliedschaft verbundenen Wahlberechtigung und Wählbarkeit bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Ruhen von Rechten, die aus der Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieure, Bauvorlageberechtigten oder Tragwerksplaner oder aus der Eintragung in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 resultieren, bis zur Dauer von fünf Jahren,
7. Löschung in den Listen der Beratenden Ingenieure, Bauvorlageberechtigten oder Tragwerksplaner oder in dem Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes aus der Kammer.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden, desgleichen Maßnahmen nach Nummern 3 und 7.

BremIngG

(3) Auf Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 7 darf das Gericht nur erkennen, wenn Berufspflichtigen gröblich oder wiederholt verletzt wurden. Das Gericht hat in diesen Fällen eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer kein neuer Antrag auf Eintragung oder Aufnahme gestellt werden darf. Die Frist beträgt mindestens ein Jahr, höchstens fünf Jahre. Für auswärtige Beratende Ingenieure hat die Löschung zur Folge, dass sie im Lande Bremen nicht unter dieser Berufsbezeichnung tätig werden dürfen.

(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 gelten entsprechend für die in § 25 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen. An die Stelle der Löschung nach Absatz 1 Nr. 7 tritt für diese Personen die Aberkennung der Eignung, einen Zusammenschluss Beratender Ingenieure nach § 5 Abs. 3 zu vertreten und seine Geschäfte zu führen. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 29

Berufsgerichte

(1) Für Entscheidungen im ersten Rechtszug wird ein Berufsgericht für Ingenieure beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen gebildet und für Entscheidungen im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein Berufsgerichtshof für Ingenieure beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die Mitglieder der Berufsgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Für die Besetzung der Berufsgerichte und die Bestellung ihrer Mitglieder sowie des Untersuchungsführers, die Verhinderung der Mitglieder an der Amtsausübung und das Erlöschen ihres Amtes, für die Einleitung, Durchführung und Einstellung des Verfahrens vor den Gerichten, die Rechtsmittel, die Verfahrenskosten und ihre Vollstreckung sowie für die Amts- und Rechtshilfe gelten, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften des Bremischen Architektengesetzes zur Berufsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichte trägt die Ingenieurkammer. Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte setzt die Kammer fest.

BremIngG

Teil 5

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Berechtigung nach den §§ 1, 2 Abs. 5, §§ 5, 10 oder 31 die Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Beratender Ingenieur" allein, in einer Wortverbindung oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung oder in einer Bezeichnung, die auf einen Zusammenschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 oder des § 5 Abs. 2 und 3 hinweist, führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde der Ingenieurkammer.

§ 31

Übergangsvorschrift

Ein am 30. Oktober 2007 anhängiges Eintragungsverfahren oder Berufungsverfahren wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen; es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen oder die Regeln über die Berufspflichten und Ahndung von Verstößen sind nach diesem Gesetz für die betroffene Person günstiger.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Verordnung über die Eintragungs- und Anzeigeverfahren bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 9)

Aufgrund des § 9 Absatz 7, des § 10 Absatz 3 Satz 6, des § 13 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 6, des § 13 a Absatz 4, des § 15 Absatz 4 Satz 2 und des § 19 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67-711-f-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Liste der Beratenden Ingenieure
- § 3 Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure
- § 4 Liste der Bauvorlageberechtigten
- § 5 Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten
- § 6 Liste der Tragwerksplaner
- § 7 Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplaner
- § 8 Eintragung von Pflichtmitgliedern in das Mitgliederverzeichnis
- § 9 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 10 Eintragungsausschuss
- § 11 Eintragungsverfahren
- § 12 Führung der Listen und Verzeichnisse nach §§ 2 bis 9 und Beurkundung
- § 13 Änderung einer Eintragung
- § 14 Lösungsverfahren
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Antrag auf Eintragung in die von der Ingenieurkammer zu führenden Listen und Verzeichnisse ist ein vom Eintragungsausschuss im Einvernehmen mit dem Kammervorstand herauszugebender Vordruck zu verwenden. Der Vordruck enthält Hinweise, dass personenbezogene Daten des Antragstellers von der Ingenieurkammer verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bremischen Ingenieurgesetz erforderlich ist oder wenn der Antragsteller es beantragt oder darin einwilligt, und dass außerdem die in § 23 Abs. 4 Satz 2 Bremisches Ingenieurgesetz genannten Angaben auch veröffentlicht werden können, zu welchem Zweck und in welchen Publikationen dies geschehen soll und dass der Antragsteller dem widersprechen kann.

(2) Der Vordruck nach Absatz 1 ist vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer, die zugleich Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses ist, einzureichen. Dem Vordruck sind die zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen, der sonstigen, für die Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben sowie der freiwilligen Angaben des Antragstellers nötigen Unterlagen beizufügen. Außerdem ist die im Vordruck angegebene, durch die

EintragungsverfahrenVO

Gebührenordnung und den Gebührentarif der Ingenieurkammer bestimmte Gebühr für das Eintragungsverfahren auf das Konto der Ingenieurkammer einzuzahlen. Die Unterlagen sind vom Antragsteller nach rechtskräftiger Entscheidung über seinen Antrag auf Aufforderung abzuholen, soweit nicht der Eintragungsausschuss entschieden hat, dass die Unterlagen bei der Ingenieurkammer verbleiben sollen.

(3) Ist das Antragsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder reichen die Unterlagen offensichtlich nicht aus, so soll der Antragsteller unter Hinweis auf die fehlenden Angaben oder Nachweise benachrichtigt werden, dass der Antrag in der vorliegenden Form nicht bearbeitet werde, wobei eine angemessene Frist zur Erledigung der Antragsergänzung gesetzt werden kann. Nach Vervollständigung des Antrages oder fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Antrag dem Eintragungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Geschäftsstelle soll den Vorstand der Kammer über eingehende Anträge unterrichten. Der Vorstand kann, soweit seinen Mitgliedern die Berufstätigkeit von Antragstellern bekannt ist, zur Fachrichtung, Tätigkeitsart und Beschäftigungsart und zum fachlichen Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bremisches Ingenieurgesetz) sowie zur Berufsbefähigung des Antragstellers Stellung nehmen und auf etwa bekannte Versagungsgründe hinweisen.

(5) Kann die Zahlung der Antragsgebühr nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eingang des Antrages festgestellt werden, so ist der Antragsteller zu unterrichten, dass sein Antrag nicht bearbeitet werde, solange die Gebühr nicht gezahlt ist. Sind seit dem Eingang des Antrages drei Monate vergangen, ohne dass die Gebühr bezahlt ist, so kann dem Antragsteller eine Nachfrist von einem Monat gesetzt werden. Zahlt der Antragsteller die Gebühr auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Antragsteller einen Vorschuss nicht einzahlt, den der Vorsitzende des Eintragungsausschusses zur Deckung einer vom Antragsteller zu tragenden Entschädigung für Zeugen und Sachverständige bestimmt, deren Hinzuziehung der Eintragungsausschuss für erforderlich hält.

§ 2 Liste der Beratenden Ingenieure

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure nach § 6 Abs. 1 Bremisches Ingenieurgesetz muss mindestens enthalten: Angaben über den Namen des Antragstellers, Datum und Ort der Geburt, den Wohnsitz -gegebenenfalls auch Nebenwohnung -, den Ort der beruflichen Niederlassung oder Beschäftigung, die Staatsangehörigkeit, die Anzahl der Beschäftigten des Antragstellers sowie die Zahl und Art der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über den Wohnsitz – gegebenenfalls auch Nebenwohnung – (Meldebescheinigung), über den Ort einer beruflichen Niederlassung oder Beschäftigung,

EintragungsverfahrenVO

2. ein amtliches Führungszeugnis; wird bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittstaatsangehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, im Herkunftsstaat kein Führungszeugnis ausgestellt, kann auch ein sonstiger Zuverlässigkeitsnachweis oder eine eidesstattliche Erklärung oder -in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt- eine feierliche Erklärung beigefügt werden. Diese Erklärung muss der Antragsteller vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben haben,

3. Nachweise über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach §§ 1 und 2 Bremisches Ingenieurgesetz,

4. Nachweise, aus denen sich ergibt, in welcher Fachrichtung im Sinne der §§ 1 und 2 Bremisches Ingenieurgesetz der Antragsteller tätig ist,

5. Nachweise über eine praktische Tätigkeit als Ingenieur von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre vor Antragstellung mit Angaben über Art, Dauer und Ort der Tätigkeit sowie über etwaige Arbeitgeber,

6. Nachweise über eine im Zeitpunkt der Antragstellung eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 Bremisches Ingenieurgesetz.

7. Nachweise über eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Antragstellers nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 Bremisches Ingenieurgesetz, regelmäßig in Höhe von 1 Million € für Personenschäden und 1 Million € für Sach- und sonstige Schäden; in besonders gelagerten Einzelfällen sind die genannten Summen zu ermäßigen oder zu erhöhen entsprechend dem Umfang und der Art der jeweils wahrgenommenen Berufsaufgaben und des danach vom Eintragungsausschuss zu bewertenden Risikos, und

8. eine Erklärung des Antragstellers, dass keine der in § 7 Bremisches Ingenieurgesetz genannten Gründe für eine Versagung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure vorliegen.

(3) Ist der Antragsteller in einem anderen Bundesland in eine Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen oder war er dort eingetragen und ist wegen Aufgabe des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes gelöscht worden, so sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, eines Nachweises nach Absatz 2 Nr. 3 und 5 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(4) Ist der Antragsteller als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat aufgrund einer

EintragungsverfahrenVO

gesetzlichen Regelung berechtigt, eine der deutschen Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ entsprechende Berufsbezeichnung zu führen, so braucht der Antragsteller bei Vorlage einer diesbezüglichen Bescheinigung des betreffenden Staates keine Nachweise nach Absatz 2 Nr. 5 beizufügen.

(5) Nach Antragseingang wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form eine Eingangsbestätigung übermittelt und ihm gegebenenfalls mitgeteilt, welche Unterlagen fehlen. In der Eingangsbestätigung ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass

1. über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden wird,
2. er gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses Widerspruch erheben kann,
3. der Antrag als genehmigt gilt, wenn über diesen nicht rechtzeitig entschieden wird,
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Frist nach Nummer 1 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Die Frist kann einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen, bevor die ursprüngliche Frist abläuft.

(6) Der Antrag eines Zusammenschlusses Beratender Ingenieure auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure nach § 6 Abs. 2 Bremisches Ingenieurgesetz muss mindestens enthalten: Angaben über den Namen und die Rechtsform des Zusammenschlusses, den Ort seines Sitzes - gegebenenfalls auch seiner Niederlassung oder Niederlassungen -, sowie die Zahl und Art der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

(7) Dem Antrag nach Absatz 6 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Vertrages,
2. ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister,
3. ein aktuelles Verzeichnis der Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten des Zusammenschlusses mit Anschriften und Angaben der Berufe und Kapitalanteile,
4. Nachweise entsprechend Absatz 2 Nr. 4,
5. Nachweise darüber, dass der Zusammenschluss im Zeitpunkt der Antragstellung Berufs aufgaben der Beratenden Ingenieure unabhängig nach § 4 Abs. 3 Bremisches Ingenieurgesetz wahrnimmt,
6. Nachweise darüber, dass die Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen des Zusammenschlusses mindestens mehrheitlich die Berufsbezeichnung

EintragungsverfahrenVO

„Beratender Ingenieur“ führen dürfen und außerdem die Mehrheit des Kapitals Beratenden Ingenieuren gehört,

7. Nachweise darüber, dass die anderen an dem Zusammenschluss Beteiligten, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ führen dürfen, unabhängig im Sinne des § 4 Abs. 3 Bremisches Ingenieurgesetz tätig sind,

8. Nachweise über eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Bremisches Ingenieurgesetz, mindestens in Höhe von 1 Million € für Personenschäden und 1 Million € für Sach- und sonstige Schäden; die genannten Summen sind entsprechend dem Umfang und der Art der jeweils wahrgenommenen Berufsaufgaben und des danach vom Eintragungsausschuss zu bewertenden Risikos zu erhöhen, und

9. eine Erklärung des Zusammenschlusses, dass keine der in § 7 Abs. 3 Bremisches Ingenieurgesetz genannten Gründe für eine Versagung der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure vorliegen.

§ 3 Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen durch einen auswärtigen Beratenden Ingenieur im Sinne des § 10 Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes muss mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten Angaben enthalten. Der schriftlichen oder elektronischen Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Anzeigenden, dass er nicht in die Liste der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist,

2. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Anzeigenden,

3. Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber, dass

a) der Anzeigende rechtmäßig zur Ausübung des Berufes des Ingenieurs im Lande seines Wohnsitzes, seiner beruflichen Niederlassung oder seines Dienst- oder Beschäftigungsortes niedergelassen ist,

b) der Anzeigende ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine abgeschlossene Ausbildung oder eine gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens besitzt, und

c) dem Anzeigenden die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

EintragungsverfahrenVO

(2) Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure bedarf es über die Unterlagen nach Absatz 1 hinaus folgender Nachweise:

1. Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber, dass der Anzeigende im Lande seines Wohnsitzes, seiner beruflichen Niederlassung oder seines Dienst- oder Beschäftigungsortes zur Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder einer vergleichbaren Bezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt ist, oder
2. Unterlagen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 6, wenn eine gesetzliche Regelung nach Nummer 1 nicht besteht.

Abweichend von § 2 Absatz 2 Nummer 5 und 6 gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, die entsprechend Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a rechtmäßig niedergelassen sind, dass sie diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt haben, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Für den Fall, dass der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, gilt die Bedingung der zweijährigen Berufsausübung nicht.

(3) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen durch einen auswärtigen Zusammenschluss Beratender Ingenieure im Sinne des § 10 Absatz 6 des Bremischen Ingenieurgesetzes muss mindestens die in § 2 Absatz 6 genannten Angaben enthalten. Der schriftlichen oder elektronischen Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 1,
2. Bescheinigungen nach Absatz 1 Nummer 3 darüber,
 - a) dass der Zusammenschluss, seine Gesellschafter sowie die Mitglieder seiner Geschäftsführung und des Vorstandes zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Lande des Sitzes des Zusammenschlusses rechtmäßig niedergelassen sind,
 - b) dass diejenigen Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, die den Beruf des Ingenieurs ausüben, einen der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Befähigungsnachweise besitzen und
 - c) dem Zusammenschluss die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(4) Für die Eintragung in das Verzeichnis der Zusammenschlüsse auswärtiger Beratender Ingenieure bedarf es über die Unterlagen nach Absatz 3 hinaus folgender Nachweise:

EintragungsverfahrenVO

1. Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber, dass der Zusammenschluss im Lande seines Sitzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder einer vergleichbaren Bezeichnung berechtigt ist,
2. Unterlagen nach § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 8.

§ 4 Liste der Bauvorlageberechtigten

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13 des Bremischen Ingenieurgesetzes) muss mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten Angaben enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) und
3. Nachweise über eine praktische Tätigkeit in den genannten Fachrichtungen auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von mindestens zwei Jahren .

(2) Im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Antragstellers im Sinne des § 4 Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes sind über die Unterlagen nach Absatz 1 hinaus beizufügen:

1. die in § 2 Absatz 2 Nummer 7 genannten Nachweise und
2. eine Erklärung des Antragstellers, dass keiner der in § 7 des Bremischen Ingenieurgesetzes genannten Versagungsgründe vorliegt.

(3) Ist der Antragsteller in eine entsprechende Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen, so gilt diese Eintragung auch im Land Bremen, ohne dass es einer erneuten Eintragung oder Anzeige bedarf.

(4) Nach Antragseingang wird dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form eine Eingangsbestätigung übermittelt und ihm gegebenenfalls mitgeteilt, welche Unterlagen fehlen. In der Eingangsbestätigung ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass

1. über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entschieden wird,
2. er gegen die Entscheidung des Eintragungsausschusses Widerspruch erheben kann,
3. der Antrag als genehmigt gilt, wenn über diesen nicht rechtzeitig entschieden wird,
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Frist nach Nummer 1 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

EintragungsverfahrensVO

Die Frist kann einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen. Sie ist dem Antragsteller mitzuteilen, bevor die ursprüngliche Frist abläuft.

§ 5 Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen durch einen auswärtigen Bauvorlageberechtigten im Sinne des § 13 Absatz 5 des Bremischen Ingenieurgesetzes muss mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten Angaben enthalten. Der schriftlichen oder elektronischen Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Anzeigenden, dass er nicht in die Liste der Bauvorlageberechtigten eines anderen Bundeslandes eingetragen ist,
2. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Anzeigenden,
3. Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber, dass
 - a) der Anzeigende rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten im Lande seines Wohnsitzes, seiner beruflichen Niederlassung oder seines Dienst- oder Beschäftigungsortes niedergelassen ist,
 - b) er ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) besitzt,
 - c) er eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in den genannten Fachrichtungen auf dem Gebiet der Entwurfsplanung ausgeübt hat und
 - d) ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt, die nach dem Recht ihres Niederlassungsstaates bauvorlageberechtigt sind, aber die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und c nicht vollständig erfüllen, sind erst bauvorlageberechtigt, wenn die Ingenieurkammer dies auf Antrag bescheinigt. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

EintragungsverfahrenVO

(3) Die Eintragung in ein Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten eines anderen Bundeslandes gilt auch im Land Bremen, ohne dass es einer erneuten Anzeige bedarf. Gleiches gilt für die Bescheinigung nach Absatz 2.

§ 6 Liste der Tragwerksplaner

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 13 a des Bremischen Ingenieurgesetzes) muss mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten Angaben enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
2. Nachweise eines Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder über die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt und
3. Nachweise über eine Berufserfahrung in der Tragwerksplanung von mindestens drei Jahren.

(2) Im Fall der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Antragstellers im Sinne des § 4 Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes sind über die Unterlagen nach Absatz 1 hinaus beizufügen:

1. die in § 2 Absatz 2 Nummer 7 genannten Nachweise und
2. eine Erklärung des Antragstellers, dass keiner der in § 7 des Bremischen Ingenieurgesetzes genannten Versagungsgründe vorliegt.

(3) § 4 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7 Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplaner

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen durch einen auswärtigen Tragwerksplaner im Sinne des § 13 a Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes muss mindestens die in § 2 Absatz 1 genannten Angaben enthalten. Der schriftlichen oder elektronischen Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung des Anzeigenden, dass er nicht in die Liste der Tragwerksplaner eines anderen Bundeslandes eingetragen ist,
2. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Anzeigenden,
3. Bescheinigungen der zuständigen Stellen darüber, dass

EintragungsverfahrenVO

- a) der Anzeigende rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten im Lande seines Wohnsitzes, seiner beruflichen Niederlassung oder seines Dienst- oder Beschäftigungsortes niedergelassen ist,
- b) er ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über einen Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) besitzt oder die Berufsbezeichnung Architekt führen darf,
- c) er über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung verfügt und
- d) ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

(2) § 5 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Eintragung von Pflichtmitgliedern in das Mitgliederverzeichnis

Diejenigen Personen, für die § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Ingenieurgesetzes die Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer vorsieht, werden nach ihrer Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, die Liste der Bauvorlageberechtigten und in die Liste der Tragwerksplaner oder nach ihrer Zulassung als Prüfindenieure für Baustatik oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure unverzüglich in das Mitgliederverzeichnis der Kammer eingetragen (§ 15 Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes). Zugelassene Prüfindenieure und Vermessungsingenieure im Sinne des Satzes 1 haben dazu die Pflicht, die Zulassung unverzüglich der Ingenieurkammer anzuzeigen und dabei eine Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Freiwillige Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Bremisches Ingenieurgesetz muss mindestens die in § 2 Abs. 1 genannten Angaben enthalten. Dem Antrag sind Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, dass keine der in § 7 Bremisches Ingenieurgesetz genannten Gründe für eine Versagung der Aufnahme in die Kammer vorliegen. Im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Bremisches Ingenieurgesetz sind außerdem Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 beizufügen.

§ 10 Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern. Für den Vorsitzenden wird ein Vertreter, für die Beisitzer werden zehn Vertreter berufen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer und ihre Vertreter müssen Kammermitglieder sein. Die Ausschussmitglieder und ihre Vertreter dürfen nicht Bedienstete der

EintragungsverfahrenVO

Ingenieurkammer oder deren Aufsichtsbehörde sein. Auch eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der Ingenieurkammer ist ausgeschlossen. Sämtliche Mitglieder des Eintragungsausschusses sowie ihre Vertreter sind auf fünf Jahre bestellt.

(2) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden und haben ihre Entscheidungen allein auf der Grundlage des Gesetzes zu treffen und an den im Gesetz und in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Zielen auszurichten. Jedes Ausschussmitglied ist auf diese Pflichten sowie auf die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 23 Abs. 8 Bremisches Ingenieurgesetz) zu Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ausdrücklich hinzuweisen. Über den Hinweis ist ein von dem Vorsitzenden und dem Ausschussmitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Eintragungsausschusses zu nehmen.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit, wobei

1. bei Genehmigungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bremisches Ingenieurgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 Bremisches Ingenieurgesetz möglichst zwei Beisitzer der Fachrichtung des Antragstellers oder einer nahe stehenden Fachrichtung angehören sollen;
2. bei Entscheidungen zur Liste der Beratenden Ingenieure (§ 6 Bremisches Ingenieurgesetz) und zum Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 10 Bremisches Ingenieurgesetz) als Beisitzer mindestens zwei Beratende Ingenieure mitwirken sollen, außerdem gilt Nummer 1 entsprechend;
3. bei Entscheidungen zur Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13 Bremisches Ingenieurgesetz) möglichst zwei Beisitzer mitwirken sollen, die selbst bauvorlageberechtigt sind;
4. bei Entscheidungen zur Liste der Tragwerksplaner (§ 13 a des Bremischen Ingenieurgesetzes) möglichst zwei Beisitzer mitwirken sollen, die selbst Tragwerksplaner sind;
5. bei Entscheidungen zum Mitgliederverzeichnis der Kammer im Falle freiwilliger Mitgliedschaften zwei Mitglieder mitwirken sollen, die freiwillige Mitglieder sind, außerdem gilt Nummer 1 entsprechend.

(4) Der Vorsitzende bestimmt, soweit dies möglich ist, jährlich im Voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer an den Sitzungen mitwirken. Die Bestimmung kann während des jeweiligen Jahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(5) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses kann bis zur Entscheidung des Ausschusses über die Eintragung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen. Über die

EintragungsverfahrenVO

Ablehnung des Vorsitzenden entscheidet der jeweils berufene Ausschuss unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Beisitzers. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Für Entscheidungen des Eintragungsausschusses als Widerspruchsausschuss nach § 9 Abs. 4 Bremisches Ingenieurgesetz gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wobei der Ausschuss in diesen Fällen mit Mitgliedern besetzt wird, die an der Erstentscheidung nicht mitgewirkt haben.

§ 11 Eintragungsverfahren

(1) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses werden von dem Vorsitzenden anberaumt und vorbereitet. Der Vorsitzende kann einzelne Beisitzer für bestimmte Anträge oder Gruppen von Anträgen zu Berichterstatlern bestimmen.

(2) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit weiterer Mitglieder dieses Ausschusses ist zulässig. Die Anwesenheit weiterer Personen kann vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn der Antragsteller, die Ausschussmitglieder sowie etwa sonst am Verfahren Beteiligte einverstanden sind.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und die Beratung. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Wenn dem Eintragungsausschuss die Angaben im Antrag und die beigefügten Unterlagen nicht genügen, so kann der Vorsitzende des Eintragungsausschusses den Antragsteller auffordern, zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, weitere Beweismittel beizubringen und vor dem Eintragungsausschuss zur Erörterung seines Antrages zu erscheinen. Im Rahmen des Bremischen Ingenieurgesetzes steht dem Ausschuss frei, in welcher Weise die danach erforderlichen Feststellungen getroffen werden. Er kann Zeugen und Sachverständige hören. Der Vorsitzende bereitet die Beweiserhebung vor und trifft die erforderlichen Anordnungen. Der Eintragungsausschuss kann vom Antragsteller vorgelegte eigene Arbeiten erläutern und sie gegebenenfalls auch ergänzen lassen.

Bestehen nach Prüfung aller Unterlagen Bedenken, dass das Ergebnis für die Eintragung ausreicht, ist dem Antragsteller vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, zu diesen Bedenken schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Eine Verlängerung der Frist um einen Monat ist in den Fällen des § 2 Absatz 2 und 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes möglich. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der nach Satz 1 und 2 maßgeblichen Fristen entschieden ist.

(6) Bevor ein Antrag abgelehnt wird, muss dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Äußert er sich in einer ihm bestimmten angemessenen Frist nicht, so kann der Ausschuss

EintragungsverfahrenVO

entscheiden, ohne eine Erklärung des Antragstellers abzuwarten. Hierauf ist bei der Fristsetzung hinzuweisen. Im Falle eines fruchtlosen Ablaufes der Nachfrist aus § 1 Abs. 3 kann der Antrag vom Ausschuss ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller hierauf bei der Bestimmung der Nachfrist hingewiesen worden ist.

(7) Über die Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Eintragungsausschusses sowie das Ergebnis der Beratung enthalten und vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben werden müssen.

(8) In dem Beschluss über die Eintragung in die von der Ingenieurkammer zu führenden Listen und Verzeichnisse ist festzustellen, welcher Fachrichtung, Tätigkeitsart und Beschäftigungsart der Antragsteller angehört und welches der fachliche Schwerpunkt seiner praktischen Tätigkeit ist.

(9) Ein Bescheid, durch den die Eintragung abgelehnt wird, ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Er ist von dem an der Entscheidung mitwirkenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(10) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Vorstand der Ingenieurkammer unverzüglich über alle im Ausschuss getroffenen Eintragungs- und Zurückweisungsbeschlüsse.

§ 12 Führung der Listen und Verzeichnisse nach §§ 2 bis 9 und Beurkundung

(1) Die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Bremen wird durch die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer als Hauptregister, in dem die Eintragungen unter fortlaufender Nummer registriert werden, und nach Fachrichtungen als alphabetische Kartei geführt. Für Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure wird eine besondere Abteilung in der Liste der Beratenden Ingenieure eingerichtet, Satz 1 gilt dabei entsprechend.

(2) Der Antragsteller ist erst nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Eintragungsausschusses in die Liste der Beratenden Ingenieure einzutragen, es sei denn, er hat schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung verzichtet. Zugleich ist eine vom Kammerpräsidenten unterzeichnete Urkunde über die Eintragung anzufertigen und an den Antragsteller abzusenden. Die Urkunde muss angeben, in welcher Fachrichtung der Antragsteller eingetragen worden ist.

(3) In der Urkunde ist auf die Verpflichtung des in die Liste eingetragenen Beratenden Ingenieurs hinzuweisen, jede Veränderung der Fachrichtung, Tätigkeitsart oder Beschäftigungsart, seines Wohnsitzes oder des Ortes seiner beruflichen Tätigkeit und ferner alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können, unverzüglich der Ingenieurkammer anzuzeigen und dieser Anzeige die Urkunde über die Eintragung beizufügen. Ist der Eingetragene ein Zusammenschluss Beratender Ingenieure, so enthält die Urkunde außerdem den Hinweis, dass jede Änderung des dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Vertrages oder in der Person der

EintragungsverfahrenVO

Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen der Beratenden Ingenieure des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen ist.

(4) Für die Führung des Verzeichnisses der auswärtigen Beratenden Ingenieure und dortige Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und 7 Bremisches Ingenieurgesetz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Für die Führung der Liste der Bauvorlageberechtigten und dortige Eintragungen nach § 13 Absatz 2 Bremisches Ingenieurgesetz gelten Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(6) Für die Führung des Verzeichnisses der auswärtigen Bauvorlageberechtigten und dortige Eintragungen nach § 13 Absatz 6 und 7 des Bremischen Ingenieurgesetzes gelten Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(7) Für die Führung der Liste der Tragwerksplaner und dortige Eintragungen nach § 13 a Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes gelten Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(8) Für die Führung des Verzeichnisses der auswärtigen Tragwerksplaner und dortige Eintragungen nach § 13 a Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes gelten Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(9) Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses der Ingenieurkammer und dortige Eintragungen nach § 15 Abs. 2 bis 4 Bremisches Ingenieurgesetz gelten Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

§ 13 Änderung einer Eintragung

(1) Wechselt ein eingetragener Beratender Ingenieur die Fachrichtung, Tätigkeitsart oder Beschäftigungsart oder ändern sich bei ihm andere Eintragungsvoraussetzungen oder -merkmale nach § 6 Bremisches Ingenieurgesetz, so entscheidet der Eintragungsausschuss über die Änderung der Eintragung nach Anhörung des Vorstandes der Ingenieurkammer entsprechend §§ 1, 10 und 11. Für eingetragene Zusammenschlüsse Beratender Ingenieure gilt Satz 1 entsprechend. Dies gilt auch für in das Verzeichnis auswärtiger Beratender Ingenieure eingetragene Personen und Zusammenschlüsse sowie für Personen, die in die Liste der Bauvorlageberechtigten, in das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten, in die Liste der Tragwerksplaner, in das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplaner oder in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann die Änderung einer der in Absatz 1 genannten Eintragungen beantragen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine Eintragung als unrichtig erscheinen lassen. Für das Verfahren gilt dabei § 11 Absatz 6 entsprechend.

EintragungsverfahrenVO

§ 14 Lösungsverfahren

(1) Für das Verfahren zur Löschung in den von der Ingenieurkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen gelten, soweit die Entscheidung nach § 8, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 3, § 13 Absatz 3 und 6 und § 13 a Absatz 3 des Bremischen Ingenieurgesetzes durch den Eintragungsausschuss zu erfolgen hat, die §§ 1, 10 und 11 entsprechend. In den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5, 6 und Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes kann die Löschung durch den Vorstand der Ingenieurkammer beantragt werden, falls ihm entsprechende Tatsachen bekannt werden. Für das Verfahren gilt dabei § 11 Absatz 6 entsprechend. Ist der Eingetragene verstorben, wird seine Eintragung gelöscht.

(2) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Bremisches Ingenieurgesetz kann die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses eine Eintragung löschen, ohne dass es einer Entscheidung des Eintragungsausschusses bedarf.

(3) Eine Eintragung darf erst gelöscht werden, wenn die der Löschung zugrunde liegende Entscheidung unanfechtbar ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Dezember 2010

Der Senat

Satzung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 17. Dezember 2004 (Brem.ABl. S. 976)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Kammermitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Kammermitgliedschaft

§ 2 Rechte der Kammermitglieder

§ 3 Pflichten der Kammermitglieder

Abschnitt 2

Kammerorgane und Geschäftsstelle

§ 4 Kammerversammlung

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Kammervorstandes

§ 6 Amtszeit des Kammervorstandes

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Kammervorstandes

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

§ 9 Geschäftsstelle

Abschnitt 3

Ausschüsse und Fachgruppen

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Fachgruppen

Abschnitt 4

Haushalt und Finanzwesen

§ 12 Haushalt und Finanzwesen

Abschnitt 5

Satzungsänderungen, Bekanntmachungen, Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahren bei Satzungsänderungen

§ 14 Bekanntmachungen

§ 15 In-Kraft-Treten

§ 16 Außer-Kraft-Treten

Satzung

Abschnitt 1

Kammermitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 1 Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer besteht aus Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern. Für die Mitgliedschaft gelten die §§ 15 BremIngG sowie die §§ 5 und 6 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss. Die Mitgliedschaft endet nicht, wenn das Mitglied vorübergehend außerhalb des Landes Bremen tätig ist oder seine berufliche Tätigkeit infolge Arbeitslosigkeit, Auftragsmangel, Krankheit oder aus familiären Gründen nicht ausüben kann oder sich im Ruhestand befindet.

§ 2 Rechte der Kammermitglieder

(1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, die „Einrichtungen der Ingenieurkammer zu nutzen,“ „in ihren Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, von der Ingenieurkammer Auskünfte über allgemeine berufsrechtliche Fragen einzuholen, bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, im Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung zu suchen und Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der Ingenieurkammer in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Kammermitglied ist in der Kammerversammlung stimmberechtigt, es sei denn, dieses Recht wurde ihm gerichtlich aberkannt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Kammerversammlung gehindert, kann es sich durch ein anderes Kammermitglied vertreten lassen. Die entsprechende schriftliche Vollmacht muss dem Versammlungsleiter nach § 4 Abs. 8 zu Beginn vorliegen. Ein Stimmberechtigter darf in der Kammerversammlung nicht mehr als zwei Stimmen nach Satz 2 vertreten.

(3) Jedes Kammermitglied ist nach Maßgabe von Absatz 2 sowie der Wahlordnung für alle Organe und Ausschüsse der Ingenieurkammer und die von ihr zu besetzenden Ämter wahlberechtigt und wählbar.

§ 3 Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, durch ihr berufliches Verhalten das Vertrauen zu rechtfertigen, das bei der Berufsausübung in sie gesetzt wird. Sie haben die Berufspflichten nach § 25 BremIngG und ebenso die Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 und 5 BremIngG und § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 BremIngG zu beachten.

(2) Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten aus der Berufsausübung ergeben, sollen die Kammermitglieder eine gütliche Einigung versuchen und, falls dies erfolglos bleibt, ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung beantragen, bevor Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfinden.

(3) Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Für dabei entstehende Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach der Sitzungs- und Reisekostenordnung der Kammer gewährt.

(4) Die Mitglieder haben über Kammerangelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt geworden sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, wenn die Art der Angelegenheit dies erfordert. Insbesondere sind die Mitglieder zur Geheimhaltung ihrer Kenntnisse über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und Dritten verpflichtet, soweit diese Kenntnisse aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Kammer erlangt wurden, es sei denn, diese Informationen und Tatsachen sind durch den Betroffenen selbst oder durch Dritte öffentlich gemacht worden.

(5) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat jedes Kammermitglied dem Vorstand der Ingenieurkammer oder einem beauftragten Vorstandsmitglied Auskunft zu geben, soweit es dadurch nicht eine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder sich oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, vor dem Kammervorstand oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu erscheinen, wenn es zu seiner Anhörung geladen wird.

(6) Alle Kammermitglieder sind verpflichtet, die von der Kammerversammlung festgesetzten Jahresbeiträge nach der Beitragsordnung zu leisten. Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und besonderen Leistungen sind nach der Gebührenordnung Gebühren zu entrichten und gegebenenfalls auch Auslagen zu erstatten.

Abschnitt 2

Kammerorgane und Geschäftsstelle

§ 4 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Kammerpräsidenten einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr sowie binnen einer Frist von zwei Monaten stets dann einberufen werden, wenn der Kammervorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Kammermitglieder oder ein Drittel der Pflichtmitglieder der Kammer dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies fordert.

(2) Zu jeder Kammerversammlung sind alle Kammermitglieder, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und ihre Vertreter sowie die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben oder veröffentlicht werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss alle zu behandelnden Beschlussgegenstände enthalten, die dem Vorstand am Tage vor der Absendung der Einladung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung weiterer Anträge - außer im Falle des § 13 (Satzungsänderungen) - entscheidet die Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Kammerversammlung können Gäste an der Kammerversammlung teilnehmen. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses, der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und ihre Vertreter sowie die Aufsichtsbehörde können teilnehmen.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammermitglieder.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit in § 17 Abs. 3 BremIngG nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse, die die Belange einzelner Fachgruppen nach § 11, die Belange von Mitgliedern in bestimmten Beschäftigungsarten nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BremIngG oder die Belange einzelner Mitgliedergruppen nach § 15 Abs. 1 BremIngG in besonderem Maße betreffen, dürfen nur gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung mit der Einladung zur Kammerversammlung bekannt gegeben worden ist und nicht die Hälfte der von der betroffenen Gruppe Anwesenden der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

Satzung

(7) Über den Verlauf der Kammerversammlung, über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis aller Abstimmungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Leiter und dem Protokollführer der Kammerversammlung zu unterzeichnen und binnen drei Wochen nach der Versammlung der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist. Die Beschlüsse sind den Kammermitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung bekannt zu geben. Dabei sind Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, besonders zu kennzeichnen. Die Genehmigung ist den Kammermitgliedern innerhalb von zwei Monaten bekannt zu geben.

(8) Der Kammerpräsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Vorstandsmitglied, leitet die Kammerversammlung. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Kammerversammlung.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Kammerpräsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern. Mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, von denen wiederum mindestens drei in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein müssen; mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein freiwilliges Kammermitglied sein. Ferner sollen im Vorstand die Fachgruppen nach § 11 angemessen vertreten sein, wenigstens ein Vorstandsmitglied soll zudem seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Beschäftigungsort in Bremerhaven haben.

(2) Zum Kammerpräsidenten kann jedes Pflichtmitglied - gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart - gewählt werden. Der Präsident soll mit dem Geschehen im Bereich des Ingenieurwesens im Lande Bremen hinreichend vertraut sein und über die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ingenieurkammer erforderliche Zeit und Unabhängigkeit verfügen.

(3) Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

§ 6 Amtszeit des Kammervorstandes

(1) Die Amtszeit des Kammervorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Satzung

(2) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn eine Kammerversammlung ihm aufgrund eines in der Tagesordnung angekündigten Antrags mit den in § 4 Abs. 6 genannten Mehrheiten das Misstrauen ausspricht und für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählt.

(3) Ist eine der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Mitgliedergruppen der Kammer nicht mehr mit der dort festgelegten Mindestzahl im Vorstand vertreten, weil ein ursprünglich der betreffenden Gruppe angehörendes Vorstandsmitglied die Art seiner Kammermitgliedschaft gewechselt hat, so scheidet das betreffende Vorstandsmitglied am Tage vor der auf den Wechsel folgenden Kammerversammlung aus dem Vorstand aus.

(4) In allen Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied durch Abberufung, Rücktritt, Wechsel nach Absatz 3, Ausscheiden aus der Kammer oder Tod vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, ist in der nächstfolgenden Kammerversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Scheidet der Kammerpräsident während der Amtszeit aus, soll binnen eines Monats eine Kammerversammlung zur Wahl des Nachfolgers für die restliche Amtszeit einberufen werden. Bis zur Wahl nimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten wahr.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Kammeraufgaben und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand unterbreitet der Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreter, der der Aufsichtsbehörde vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter sowie Vorschläge für die Wahl eines Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfers im Rahmen des § 12 Abs. 5 und für die Bestellung eines Geschäftsführers der Kammer. Der Vorstand äußert sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die von ihr vorgesehenen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und deren Stellvertreter.

Satzung

(3) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse aus Kammermitgliedern bilden und Kammermitglieder als Referenten bestellen. Er kann auch einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer der Kammer mit der selbstständigen Erledigung einzelner Aufgaben oder bestimmter Arten von Geschäften beauftragen. Ein Vorstandsmitglied ist zum Schatzmeister zu bestimmen. Vom Vorstand bestellte Referenten, Ausschüsse und Beauftragte haben dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Das Recht der Kammerversammlung, Ausschüsse einzusetzen, bleibt unberührt. Der Vorstand hat der Kammerversammlung über die Tätigkeit der von ihm gebildeten Ausschüsse zu berichten.

(4) Der Vorstand kann zur rechtlichen Beratung der Kammerorgane und der Ausschüsse einen Justitiar bestellen. Der Justitiar muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Der Vorstand wird vom Kammerpräsidenten - im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten - oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung soll schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann die Einladung auch fernmündlich erfolgen.

(6) Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die mit der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben worden sind, sonst nur, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Kammerpräsident leitet die Sitzung, im Falle seiner Verhinderung gilt § 4 Abs. 8 Satz 1 entsprechend.

(8) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Kammermitglieder und Gäste können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden. Diese sind zur Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen, die ihnen in der Sitzung bekannt werden, zu verpflichten. Der Justitiar und der Geschäftsführer der Ingenieurkammer nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten behandelt werden. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(9) Die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zu übersenden. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, diese

Satzung

Protokolle einzusehen, soweit nicht schutzwürdige Belange eines Kammermitgliedes entgegenstehen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

(1) Der Kammerpräsident leitet die Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Dem Kammerpräsidenten obliegt es,

1. die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes auszuführen,
2. Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden und dem Vorstand nicht vorher zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, selbständig zu erledigen und hierüber dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten,
3. die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zu beaufsichtigen; hierzu kann ein Vorstandsmitglied beauftragt werden, das dem Vorstand regelmäßig zu berichten hat.

(3) Der Kammerpräsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(4) Erklärungen, die von besonderer Bedeutung sind, und solche, die die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich die laufende Verwaltung betreffen, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Kammerpräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer der Kammer zu unterzeichnen und zu vollziehen. Bei Grundstücksgeschäften, beim Abschluss der Verträge mit dem Geschäftsführer und dem Justitiar sowie bei Anstellungs- und Mietverträgen von unbestimmter oder mehr als einjähriger Dauer ist neben der Unterschrift des Kammerpräsidenten oder des Vizepräsidenten die Unterschrift des Schatzmeisters - im Falle seiner Verhinderung die Unterschrift von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern - erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sollen zu den genannten Aufgaben gleichmäßig herangezogen werden.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Ingenieurkammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren von der Kammerversammlung bestellten Geschäftsführern nach den Weisungen des Vorstandes geleitet wird. Jeder Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund von der Kammerversammlung abberufen werden.

Satzung

(2) Jeder Geschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(3) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer, führt die Listen und Verzeichnisse nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 BremIngG unterteilt Auskünfte daraus unter Beachtung des § 23 BremIngG und des Bremischen Datenschutzgesetzes.

(4) In der Geschäftsstelle werden die Bücher der Kammer geführt. Ihr obliegt die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Auslagen nach der Beitragsordnung der Kammer sowie die Durchführung des Haushaltsplanes nach der Haushalts und Kassenordnung.

(5) Die Geschäftsstelle führt auch die Geschäfte des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses der Ingenieurkammer unter Beachtung der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie der Schlichtungsordnung der Kammer.

Abschnitt 3

Ausschüsse und Fachgruppen

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Ingenieurkammer richtet einen Eintragungsausschuss ein als Kammerorgan nach den §§ 16 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2 BremIngG und nach § 7 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss.

(2) Die Kammer bildet einen Schlichtungsausschuss nach § 21 BremIngG. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

(3) Die Kammerversammlung wählt - jeweils für die Amtszeit eines Vorstandes - einen Haushaltsausschuss, der aus dem vom Vorstand aus dessen Mitte bestellten Schatzmeister und einem weiteren vom Vorstand vorgeschlagenen Vorstandsmitglied sowie drei weiteren Kammermitgliedern gebildet wird. Der Schatzmeister führt den Vorsitz. Der Haushaltsausschuss überwacht die Einhaltung des von der Kammerversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.

(4) Weitere Ausschüsse können nach § 17 Abs. 1 Nr. 15 BremIngG von der Kammerversammlung oder nach § 7 Abs. 3 vom Kammervorstand gebildet werden.

§ 11 Fachgruppen

(1) Die Kammer bildet Fachgruppen als fachrichtungsbezogene Untergliederungen. Diese dienen der Wahrnehmung von Fachinteressen der Kammermitglieder innerhalb der Kammer.

Satzung

(2) Die Fachrichtungen werden wie folgt zu

Fachgruppen zusammengefasst:

Fachgruppe 1: Bauwesen

Fachgruppe 2: Umwelt

Fachgruppe 3: Elektrotechnik

Fachgruppe 4: Maritime Technik

Fachgruppe 5: Maschinenbau

Bei Bedarf sind weitere Fachgruppen zu bilden.

(3) Jedes Kammermitglied wird nach seiner Ausbildungs- Fachrichtung und/oder dem fachlichen Schwerpunkt seiner praktischen Tätigkeit einer Fachgruppe zugeordnet. Auf Antrag des Kammermitgliedes ist eine Zuordnung zu mehreren, maximal jedoch drei Fachgruppen möglich. Über die jeweilige Zuordnung wird vom Kammervorstand unter Zugrundelegung der Angaben aus den Unterlagen über die Eintragung im Mitgliederverzeichnis der Kammer entschieden.

(4) Jede Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, von denen einer Pflichtmitglied und der andere freiwilliges Mitglied der Kammer sein soll.

(5) Fachgruppensitzungen werden durch den Sprecher oder seinen Stellvertreter oder auf Antrag eines Fünftels der Fachgruppenmitglieder einberufen. Zu den Sitzungen soll zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Abschnitt 4

Haushalt und Finanzwesen

§ 12 Haushalt und Finanzwesen

(1) Der Kammervorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser soll nach vorheriger Beratung und Verabschiedung im Vorstand möglichst vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Kammerversammlung zur Beschlussfassung und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Haushaltsjahr (Geschäftsund Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge, Gebühren oder Auslagen erhoben noch das Vermögen der Ingenieurkammer verwendet werden. Die Haushaltsführung muss sparsam und wirtschaftlich sein.

(3) Der Vorstand hat für jedes Haushaltsjahr der Kammerversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungslegung hat sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf von der Ingenieurkammer bewirtschaftete Mittel und das Vermögen zu erstrecken.

Satzung

(4) Die Kassen- und Buchführung ist in jedem Haushaltsjahr durch drei Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese werden von der Kammerversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Es muss sich um Kammermitglieder handeln, die weder dem Kammervorstand noch dem Haushaltsausschuss nach § 10 Abs. 4 angehören. Die Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich; mindestens ein Rechnungsprüfer soll in jedem Jahr neu gewählt werden.

(5) Die Jahresrechnung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist nach Ende des Haushaltsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Dieser wird durch die Kammerversammlung bestimmt, die neben dem Kammervorstand ein eigenes Vorschlagsrecht hat. Der Prüfer ist in angemessenen Zeitabständen zu wechseln. Die Aufsichtsbehörde kann einen Prüfer für die Jahresrechnung bestimmen.

Satzungsänderungen,
Bekanntmachungen,
Schlussbestimmungen

§ 13 Verfahren bei Satzungsänderungen

(1) Bei Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Kammerversammlung die Bestimmungen der Satzung, über deren Änderung beschlossen werden soll, und die Änderungsvorschläge einschließlich Begründung bekannt gegeben sein. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Anträge, die mindestens einen Monat vor einer Kammerversammlung gestellt werden, müssen in deren Tagesordnung enthalten sein.

(2) Das Kammermitglied, das einen Antrag auf Satzungsänderung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gestellt hat, ist berechtigt, den Änderungsvorschlag in der Kammerversammlung zu Beginn der entsprechenden Beratung zu begründen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder und außerdem einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer werden im Deutschen Ingenieurblatt (DIB) veröffentlicht. Sie können den Kammermitgliedern außerdem durch Rundschreiben mitgeteilt werden.

(2) Die Satzung, die Wahlordnung, die Schlichtungsordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Haushalts- und Kassenordnung sowie Änderungen dieser Kammervorschriften werden nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der abschließenden Ausfertigung durch den Kammerpräsidenten im Amtsblatt der Freien

Satzung

Hansestadt Bremen bekannt gegeben und treten mit dieser Bekanntgabe in Kraft. Für die übrigen Kammerstatuten, auch soweit sie keiner Genehmigung bedürfen, gilt das Ausfertigungs- und Bekanntmachungsverfahren nach Satz 1 entsprechend.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 16 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die vorläufige Satzung vom 13. Januar 1995 (Brem.ABL. S. 97) außer Kraft.

Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse und Fachgruppen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (Brem. ABl. 1996 S. 281)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Ausschüsse sowohl der Kammerversammlung (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und § 17 Abs. 1 Nr. 15 BremInG) als auch des Kammervorstandes (§ 20 Satz 2 Nr. 2 BremInG i.V.m. § 7 Abs. 3 der Kammersatzung) mit Ausnahme des Eintragungsausschusses (§ 19 BremInG) und des Schlichtungsausschusses (§ 21 BremInG). Diese Geschäftsordnung gilt mit Ausnahme des § 3 Satz 1 und 2 und des § 4 Satz 1 entsprechend auch für die Fachgruppen nach § 11 der Kammersatzung.

§ 2 Sprecher

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter, soweit die Kammersatzung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Einberufung

Ausschüsse werden durch den Geschäftsführer der Ingenieurkammer einberufen, wenn der Sprecher des Ausschusses oder zwei Ausschussmitglieder es beantragen. In der Regel soll eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich mitteilen. Eine Vertretung durch ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

§ 4 Sitzungen

Der Ausschuss ist mit den anwesenden Mitgliedern in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die mit der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben worden sind, sonst nur, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Der Sprecher leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Ausschussmitglied. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können durch Ausschussbeschluss zugelassen werden; Satz 1 kommt nicht zur Anwendung. Die Sachverständigen und die Gäste sind zur Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen, die ihnen in der Sitzung bekannt werden, zu verpflichten. Die Mitglieder des Kammervorstandes, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses, der Geschäftsführer sowie der Justitiar der Ingenieurkammer sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Sitzungsprotokoll

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und auch abweichende Meinungen von Minderheiten sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Kammervorstand alsbald zu übersenden und darf nur mit dessen Zustimmung - ganz oder teilweise - veröffentlicht werden. Der Kammervorstand hat dabei die Geheimhaltungspflichten zu beachten.

Geschäftsordnung der Ausschüsse und Fachgruppen

§ 6 Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse

Jeder Ausschuss kann nähere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung treffen, die der Genehmigung durch den Kammervorstand bedarf.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Beschlossen von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer am 8. Mai 1996 aufgrund des § 17 Abs. 1 BremIngG und der §§ 10 und 11 der Satzung der Ingenieurkammer.

Wahlordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 141) mit Änderung vom 5. Oktober 2004 (Brem.Abl. S 976)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einladung zur Wahl
- § 4 Wahlvorschläge
- § 5 Wahlleitung, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Geheime Wahlen
- § 7 Wahlanfechtung

Abschnitt 2

Vorstandswahlen

- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlausschuss und Wahlleiter
- § 10 Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Wahlgänge

Abschnitt 3

Wahlen zum Eintragungsausschuss

- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlgänge

Abschnitt 4

Besondere Wahlen

- § 14 Schlichtungsausschuss
- § 15 Ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte
- § 16 Fachgruppensprecher

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 17 In-Kraft-Treten
- § 18 Außer-Kraft-Treten

Wahlordnung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl

1. des Vorstandes einschließlich des Kammerpräsidenten und des Vizepräsidenten,
2. der Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter
3. der von der Ingenieurkammer vorzuschlagenden Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
4. der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
5. der Mitglieder der weiteren Ausschüsse der Ingenieurkammer, soweit sie gewählt werden,
6. der Fachgruppensprecher und ihrer Stellvertreter sowie
7. der von der Ingenieurkammer zu entsendenden Vertreter für das Versorgungswerk.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle am Tage der Wahl in das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer eingetragenen Kammermitglieder, soweit nicht die Wahlberechtigung gerichtlich aberkannt worden ist.

(2) Wählbar sind alle am Tage der Wahl in das Mitgliederverzeichnis eingetragenen Kammermitglieder, soweit nicht

1. das betreffende Amt nach dem BremIngG an einen bestimmten Mitgliedsstatus oder an andere besondere Voraussetzungen gebunden ist oder
2. die Wählbarkeit gerichtlich aberkannt worden ist.

(3) Die Wahl in die in § 1 genannten Gremien und Ämter kann ablehnen, wer

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. in den letzten vier Jahren in einem dieser Gremien oder Ämter tätig gewesen ist,
3. durch Krankheit oder Gebrechen gehindert ist oder
4. durch andere öffentliche Ehrenämter oder sonstige wichtige Gründe gehindert ist.

Wahlordnung

§ 3 Einladung zur Wahl

Mit der Einladung zu einer Kammerversammlung (§ 4 Abs. 1 und 2 der Kammersatzung), in der Wahlen stattfinden, ist bekannt zu geben, welche Organe und Ausschüsse zu wählen und welche sonstigen Ämter durch die Wahl zu besetzen sind. Zugleich sind die Kammermitglieder aufzufordern, rechtzeitig Wahlvorschläge nach § 4 einzureichen.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Für alle durch die Wahl zu besetzenden Ämter muss der Kammervorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließende Wahlvorschläge aufstellen.

(2) Wahlvorschläge zur Vorstandswahl müssen spätestens in der zweiten Woche vor der Wahlversammlung am gleichen Wochentag um 16 Uhr in der Geschäftsstelle vorliegen. Soweit es sich nicht um Wahlen zum Vorstand handelt, können bis zur Kammerversammlung und in dieser weitere Vorschläge gemacht werden. Sie müssen mindestens die Namen, die Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie den Mitgliedsstatus der vorgeschlagenen Personen enthalten. Diese sollen vor der Wahl eine Erklärung abgeben, dass sie zur Übernahme des Amtes bereit sind.

(3) Die eine Woche vor der Wahl vorliegenden Wahlvorschläge sind in die Liste aufzunehmen. Diese kann während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 5 Wahlleitung, Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Kammerversammlung leitet die Wahl (Wahlleiter). Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Übereinstimmung mit der Kammersatzung und dieser Wahlordnung, bestimmt den Ablauf der Wahl und entscheidet endgültig über Einwendungen und Streitfragen.

(2) Solange keine Stimmzettel ausgegeben werden, wird durch Handheben gewählt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ermittelt die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Wahlordnung

(4) Gewählt sind die Bewerber, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder erhalten. Stimmenthaltungen gelten als ordentlich abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmgleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Geheime Wahlen

(1) Mit Ausnahme der Vorstandswahl (§ 10 Abs. 1) sind Wahlen nur geheim, wenn dies in der Kammerversammlung von einem Kammermitglied beantragt wird.

(2) Bei geheimen Wahlen werden an die Kammermitglieder Stimmzettel ausgegeben. Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne zu legen.

(3) Stimmzettel sind ungültig wenn

1. sie nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden sind,
2. der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten,
4. mehr Bewerber gekennzeichnet sind, als zu wählen sind.

§ 7 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter, bei Vorstandswahlen der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist im Verwaltungsgerichtsverfahren anfechtbar.

(2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

Wahlordnung

Abschnitt 2 Vorstandswahlen

§ 8 Wahlvorschläge

Zur Vorstandswahl sind Wahlvorschläge einzureichen für mindestens neun Kammermitglieder, davon mindestens fünf Pflichtmitglieder, darunter mindestens drei Beratende Ingenieure, sowie mindestens ein freiwilliges Kammermitglied (§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 BremIngG i. V. m. § 5 Abs. 1 Kammersatzung). Dabei sollen die Beschäftigungsarten und die Fachgruppen nach § 11 der Kammersatzung möglichst umfassend berücksichtigt werden; darüber hinaus sollen auch Kammermitglieder aus Bremerhaven vertreten sein. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge sind handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Für die Wahl des Vorstandes und bei der Nachwahl des Kammerpräsidenten oder des Vizepräsidenten (§ 6 Kammersatzung) wählt die Kammerversammlung drei Kammermitglieder, die sich für die anstehende Wahl nicht bewerben, als Wahlausschuss. Dieser leitet die Wahl entsprechend § 5, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt einen Wahlleiter und einen Schriftführer.

§ 10 Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Wenn in einem der Wahlgänge nach § 11 Abs. 1 bis 5 die Zahl der Bewerber der Zahl der jeweils zu besetzenden Vorstandsämter entspricht und niemand Widerspruch erhebt, so können Wahlgänge zusammengelegt werden oder es kann offen gewählt werden.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses nach Absatz 3 werden an die Gruppen der Pflichtmitglieder und der freiwilligen Mitglieder der Kammer jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel ausgegeben.

Wahlordnung

(3) Gewählt sind die Bewerber, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder und zusätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Pflichtmitglieder erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.

§ 11 Wahlgänge

(1) Im ersten Wahlgang werden drei Vorstandsmitglieder, die in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, und ein freiwilliges Mitglied gewählt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden zwei weitere Pflichtmitglieder der Kammer in den Vorstand gewählt.

(3) Im dritten Wahlgang werden drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt, die - gleich ob Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Kammer - solchen Fachgruppen nach § 11 der Kammerstatute angehören sollen, die unter den nach den Absätzen 1 und 2 gewählten Personen noch nicht vertreten sind. Außerdem soll wenigstens eines dieser drei Vorstandsmitglieder seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Beschäftigungsort in Bremerhaven haben, sofern dies nicht bereits auf eine der nach den Absätzen 1 und 2 gewählten Personen zutrifft. § 5 Abs. 1 letzter Satz der Satzung ist hierbei zu beachten.

(4) Im vierten Wahlgang wird aus den nach den Absätzen 1 bis 3 gewählten Personen der Kammerpräsident gewählt. § 5 Abs. 2 der Satzung ist zu beachten.

(5) Im fünften Wahlgang wird aus den nach den Absätzen 1 bis 3 gewählten Personen der Vizepräsident der Kammer gewählt.

(6) Wurde ein Kandidat in einem Wahlgang nicht gewählt, so kann er sich in den nachfolgenden Wahlgängen erneut zur Wahl stellen, sofern er die dafür jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(7) Konnten in einem der Wahlgänge nach den Absätzen 1 bis 5 nicht alle jeweils vorgesehenen Ämter besetzt werden, weil die nach § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Mehrheiten

Wahlordnung

nicht erreicht wurden, so findet in dem jeweiligen Wahlgang für die noch zu besetzenden Ämter eine Stichwahl statt. Für diese ist jeweils ein Bewerber mehr aufzustellen als noch Ämter zu besetzen sind. Dabei werden diejenigen Bewerber nominiert, die in der vorangegangenen Wahl des betreffenden Wahlgangs die meisten der abgegebenen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder erhalten hatten.

(8) Ist nach Durchführung der Wahlgänge nach den Absätzen 1 bis 5 ein Vorstand in der vom BremIngG und von der Kammersatzung vorgeschriebenen Zusammensetzung nicht zustande gekommen, so benennt der bisherige Vorstand die danach noch fehlenden Vorstandsmitglieder unter Hinweis auf die Pflicht der Kammermitglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer nach § 3 Abs. 3 der Kammersatzung. Kandidieren daraufhin anwesende Kammermitglieder für das Amt eines noch fehlenden Vorstandsmitgliedes oder werden anwesende Kammermitglieder aus der Kammerversammlung heraus dafür vorgeschlagen, so findet abweichend von Satz 1 ein weiterer Wahlgang statt, in dem die betreffenden Kammermitglieder gegen die vom bisherigen Vorstand nach Satz 1 benannten Kammermitglieder zur Wahl gestellt werden. Dabei wird jeweils dasjenige Mitglied in den Vorstand gewählt, auf das die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kammermitglieder entfallen.

Abschnitt 3

Wahlen zum Eintragungsausschuss

§ 12 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen wie folgt aufgestellt werden

1. aus jeder Fachgruppe nach § 11 der Kammersatzung sollen mindestens zwei Kammermitglieder vorgeschlagen werden,
2. insgesamt sechs Personen sollen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein,
3. insgesamt vier Personen sollen in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sein, und
4. mindestens fünf Personen sollen freiwillige Kammermitglieder sein.

Wahlordnung

§ 13 Wahlgänge

(1) Im ersten Wahlgang werden der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss gewählt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden zwölf Beisitzer gewählt, die Pflichtmitglieder der Kammer sein sollen.

(3) Im dritten Wahlgang werden vier Beisitzer gewählt, die freiwillige Mitglieder der Kammer sein sollen.

(4) Im vierten Wahlgang werden weitere vier Beisitzer gewählt, die denjenigen Fachgruppen nach § 11 der Kammersatzung angehören sollen, aus denen im zweiten und dritten Wahlgang noch keine Beisitzer gewählt worden sind.

(5) Im fünften Wahlgang werden die stellvertretenden Beisitzer gewählt, von denen sechs Pflichtmitglieder und zwei freiwillige Mitglieder der Kammer sein sollen sowie zwei weitere Personen Fachgruppen angehören sollen, die unter den erstgenannten Personen noch nicht vertreten sind.

(6) § 10 und § 11 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

Abschnitt 4

Besondere Wahlen

§ 14 Schlichtungsausschuss

(1) Bei den Wahlen zum Schlichtungsausschuss werden im ersten Wahlgang der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter nach § 21 Satz 2 und 3 BremIngG gewählt.

(2) Im zweiten Wahlgang werden ein Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer gewählt, die in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind.

(3) Im dritten Wahlgang werden ein weiterer Beisitzer und ein weiterer stellvertretender Beisitzer gewählt, die freiwillige Kammermitglieder sein sollen.

Wahlordnung

(4) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Konnten in einem der Wahlgänge nach den Absätzen 1 bis 3 nicht alle jeweils vorgesehenen Ämter besetzt werden, weil die nach § 5 Abs. 4 vorgeschriebene Mehrheit nicht erreicht wurde, so gilt § 11 Abs. 8 entsprechend. § 11 Abs. 9 gilt ebenfalls entsprechend.

§ 15 Ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte

(1) Für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte für Ingenieure und ihrer Stellvertreter gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Im ersten Wahlgang werden drei ehrenamtliche Mitglieder des Berufsgerichts für Ingenieure und drei Stellvertreter gewählt.

(3) Im zweiten Wahlgang werden drei ehrenamtliche Mitglieder des Berufsgerichtshofs für Ingenieure und drei Stellvertreter gewählt.

(4) § 11 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 16 Fachgruppensprecher

(1) Für die Wahl der Fachgruppensprecher und ihrer Stellvertreter nach § 11 Abs. 4 der Kammersatzung gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt und wählbar in jeder Fachgruppe nur diejenigen Kammermitglieder sind, die in der jeweiligen Fachgruppe Mitglied sind.

(2) Mit der Einberufung einer Fachgruppensitzung, in der Wahlen nach Absatz 1 stattfinden, sind die Fachgruppenmitglieder aufzufordern, rechtzeitig Wahlvorschläge einzureichen; für diese gilt § 4 entsprechend.

(3) Das jeweils älteste anwesende Fachgruppenmitglied, das sich nicht selbst für die anstehende Wahl bewirbt, leitet die Wahl. Im Übrigen gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

Wahlordnung

Abschnitt 5 **Schlussvorschriften**

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 18 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die vorläufige Wahlordnung vom 1. Februar 1995 (Brem.ABl. S. 133) außer Kraft.

Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 140)

mit Änderung vom 17. Dezember 2004 (Brem.Abl. S 978)

§ 1 Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan ist vom Kammervorstand für jedes Haushaltsjahr nach § 12 Abs. 1 der Kammersatzung so aufzustellen, dass die Kammerversammlung ebenso wie der Haushaltsausschuss nach § 10 Abs. 4 der Satzung in der Lage ist, den vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben die Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen. Die im Voranschlag eingesetzten Beträge sind zu erläutern und eingehend zu begründen. Der Plan ist mit dem Haushaltsausschuss zu beraten.

(2) Der Vorstand wird durch den Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Er kann sich dazu der Kammergeschäftsstelle bedienen.

(3) Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes muss der Kammerversammlung ein Nachtrag zum Haushaltsplan zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Nachtrag kann durch die satzungsgemäß erfolgte Abnahme der Jahresrechnung ersetzt werden. Der Austausch einzelner Positionen untereinander kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Der Haushaltsausschuss berichtet hierüber in der Kammerversammlung.

(4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Bei Ausgaben für Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind im ersten Jahr die Gesamtkosten darzustellen.

(6) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses als Vertreter der Kammerversammlung bedarf.

Haushalts- und Kassenordnung

§ 2 Ausführung

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- (3) Dem Haushaltsausschuss ist auf Anforderung, mindestens jedoch halbjährlich, ein Zwischenabschluss vorzulegen, in dem die Ausgaben und Einnahmen dem Haushaltsplan gegenüberzustellen sind.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf dem hierfür vorgesehenen Konto zu buchen.

§ 3 Buchführung

- (1) Bestandteile der Buchführung sind:
1. Konten nach EDV,
 2. Journale,
 3. Kassenbuch,
 4. Kontenverzeichnis,
 5. Inventarbuch
- (2) Die anfallenden Geschäftsvorfälle sind laufend zu buchen. Kassenbestände müssen laufend mit dem Kassenbuch abgestimmt werden. Jedes in der Buchhaltung geführte Konto ist im Kontenverzeichnis einzutragen.
- (3) Zur Belegführung gehören:
1. Kassenbelege,
 2. Bankbelege,
 3. Journalbelege (Buchungsbelege).
- Die Belege sind für jede Belegreihe, jährlich mit der Nr. 1 beginnend, laufend zu nummerieren und nach der Nummernfolge getrennt abzuheften.

Haushalts- und Kassenordnung

(4) In den Zahlungsbelegen soll angegeben werden:

1. der Name des Einzahlers oder Zahlungsempfängers,
2. der zu zahlende Betrag,
3. die Unterschrift des Zahlungsempfängers (bei Barzahlung),
4. der sachliche und rechnerische Prüfungsvermerk für die Zahlungsanweisung
5. der Zahlungstag,
6. als Buchungszeichen: die Kontierung

Bei Journalbelegen (Buchungsbelegen) ist sinngemäß zu verfahren.

§ 4 Kassenverkehr

(1) Die Verwaltung der Tageskasse ist nach Möglichkeit einer Arbeitskraft zu überlassen.

(2) Der Umsatz im Bargeldverkehr ist so klein wie möglich zu halten.

(3) Die Tageskasse ist ständig unter Verschluss zu halten und über Nacht gesichert aufzubewahren. Über Nacht sollen größere Beträge in den Geschäftsräumen nicht verbleiben.

(4) Der Kasse übergebene Schecks sind möglichst am Tage des Eingangs, spätestens aber am folgenden Werktag dem Geldinstitut der Ingenieurkammer zur Gutschrift einzureichen. Barschecks sind sofort mit dem Stempeldruck „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Eine Auszahlung von Bargeld auf Schecks ist unzulässig.

(5) Die Kassenbelege sind bei Anfall im Kassenbuch einzutragen. Auf dem Kassenkonto (nicht im Kassenbuch) können die täglichen Umsätze sowohl im Eingang als auch im Ausgang in einem Betrag gebucht werden. Vorauszahlungen aller Art, auch kurzfristige Gehaltsvorschüsse, sind auf dem Verrechnungskonto im Allgemeinen Kontokorrent festzuhalten und abzurechnen.

(6) Die Kasse hat über jede Einzahlung eine Quittung zu erteilen. Quittungsberechtigt sind der Geschäftsführer sowie die übrigen Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle.

§ 5 Bankverkehr

(1) Zur Eröffnung von Bankkonten und Erteilung von Zeichnungsvollmachten sind nur solche Personen berechtigt, denen satzungsgemäß Vertretungsvollmacht zusteht.

Haushalts- und Kassenordnung

Zeichnungsvollmacht soll dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer der Kammer erteilt werden.

(2) Scheck- und Überweisungshefte sind ständig unter Verschluss zu halten.

(3) Blankounterschriften sind untersagt.

(4) Unter- oder Separatkonten sind nicht gestattet.

(5) Für die Prüfung ist dem Jahresabschluss die Bestätigung der Bank beizufügen, aus der auf dem Bankkonto ausgewiesene Saldo ersichtlich ist.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Der Saldo auf dem Konto am Jahresschluss ist in der Vermögensübersicht grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.

(2) Die Gegenstände des Anlagevermögens sind durch Inventarverzeichnis zu belegen. Die Abschreibung erfolgt nach den steuerrechtlichen Bestimmungen.

Nach dem 30. Juni eines Jahres angeschaffte Gegenstände des Anlagevermögens sind für das Anschaffungsjahr nur mit der Hälfte der vorgenannten Sätze abzuschreiben. Als Berechnungsgrundlage für die Abschreibungen dienen die Anschaffungskosten.

(3) Die Jahresabschlüsse sind von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Haushalts- und Kassenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 136) mit in der Änderungsfassung vom 6. Februar 2007 (BremAbl. S. 187)

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erhebt von den Kammermitgliedern nach § 22 BremIngG Beiträge.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 7.

§ 2 Festsetzung und Höhe der Beiträge

(1) Jedes Kammermitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Für freiwillige Mitglieder wird ein fester Beitragssatz erhoben.

(3) Für Pflichtmitglieder, soweit sie angestellt oder beamtet sind, wird ein fester Beitragssatz erhoben. Für die übrigen Pflichtmitglieder wird

1. ein fester Beitragssatz erhoben, sofern sie keine Beschäftigten haben, oder
2. der Beitrag nach der Anzahl ihrer Beschäftigten gestaffelt.

Beschäftigte sind alle Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter arbeitsvertraglich/vertraglich verpflichtet sind, der Berufsausübung des Pflichtmitgliedes zu dienen. Zu berücksichtigen sind alle Personen, die am 1. Januar eines Jahres, für das der Beitrag zu zahlen ist, beschäftigt waren; Teilzeitbeschäftigte werden dabei jeweils zur Hälfte gerechnet; Auszubildende werden nicht berücksichtigt. Gehört das Pflichtmitglied einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure im Sinne des § 6 Abs. 2 BremIngG oder einer anderen Gesellschaft an, so wird für die Bemessung seines Beitrages die Gesamtzahl aller dort Beschäftigten zu gleichen Teilen auf ihn sowie auf die übrigen Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, die Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer sind, angerechnet.

Wenn Pflichtmitglieder Angestellte und Gesellschafter in Personalunion sind, gilt der Beitragssatz nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen.

Beitragsordnung

(4) Die Kammerversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Beiträge zugleich mit dem Haushaltsplan, dessen Ausgaben insbesondere durch die Beiträge zu decken sind (§ 22 Abs. 1 BremIngG).

§ 3 Auskunftspflicht

(1) Die Pflichtmitglieder haben der Kammer wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen über die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 3 dieser Beitragsordnung und auf Ersuchen des Kammervorstandes diese Auskünfte nachzuweisen. Solche Auskünfte und Nachweise sind auf Anforderung innerhalb von vier Wochen zu erteilen.

(2) Alle Veränderungen, die zu einem höheren Beitrag führen können, sind entsprechend Absatz 1 Satz 1 der Kammer jeweils innerhalb des ersten Halbjahres unaufgefordert anzugeben.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kammerbeitrages entsteht mit dem Beginn des Monats der Eintragung in das Verzeichnis der Kammermitglieder. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem diese Eintragung gelöscht wird. Der Kammerbeitrag wird abweichend von § 2 Abs. 1 für das Jahr der Eintragung bzw. der Löschung nach den Sätzen 1 und 2 vom Eintrittsmonat an bzw. bis zum Lösungsmonat mit einem Zwölftel je Monat des betreffenden Jahres berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge, Beitragsbescheide

(1) Jeder Beitrag wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate ist in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages als Vorauszahlung zu Beginn des Kalenderjahres zu leisten, die zweite Rate entsprechend der Beitragsfestsetzung der Kammerversammlung mit Zustellung des Beitragsbescheides.

(2) Die Rate für das erste Halbjahr wird durch die Kammergeschäftsstelle angefordert, soweit nicht ein Beitragsbescheid ergehen muss, weil das Kammermitglied im Vorjahr noch nicht beitragspflichtig war. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des zweiten Halbjahres von der Geschäftsstelle der Kammer angefertigt, sobald die Kammerversammlung die Beiträge festgesetzt hat. Liegen die zur Beitragsbemessung für ein Pflichtmitglied erforderlichen Angaben nicht vor oder sind Veränderungen, die zu einem höheren Beitrag führen können,

Beitragsordnung

nicht mitgeteilt worden, so ersucht der Kammervorstand das Mitglied nach § 3 Abs. 1 um Auskunft und/oder Beibringung von Nachweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 kann der Vorstand den Beitrag unter Zugrundelegung des Vorjahresbeitrags schätzen. Das Mitglied ist auf diese Möglichkeit mit dem Ersuchen nach Satz 3 hinzuweisen.

§ 6 Beitreibung der Beiträge

(1) Beiträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Anforderung oder Zustellung des Beitragsbescheides (§ 5 Abs. 2) beglichen worden sind, werden zuzüglich einer Verzugsgebühr durch Postnachnahme eingezogen.

(2) Bleibt der Postnachnahmeauftrag erfolglos, so werden die rückständigen Beiträge nebst 1 % Zinsen hierauf für jeden angefangenen Monat, um den der Fälligkeitstermin überschritten wird, mit allen Auslagen und den dadurch verursachten Kosten nach § 22 Abs. 4 BremIngG wie Gemeindeabgaben aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Auszugs aus dem Verzeichnis der Rückstände nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. Die Beitreibung erfolgt - auf Ersuchen der Ingenieurkammer - durch die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde. Hat der Schuldner im Lande Bremen keinen Wohnsitz, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort seiner beruflichen Niederlassung.

§ 7 Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Für Mitglieder, die aus ihrer Berufstätigkeit nur geringe oder keine Einkünfte haben, ist der Beitrag nach § 22 Abs. 2 BremIngG zu ermäßigen. Die Ermäßigung erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag, dessen Angaben glaubhaft zu machen sind.

(2) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge erlassen oder ermäßigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

Beitragsordnung

(4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

(5) Über Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung entscheidet der Kammerpräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister. Die von der Kammer hierzu beschlossenen, dieser Beitragsordnung anliegenden Grundsätze sind dabei zu beachten. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen; ferner ist der Zeitraum der Gültigkeit anzugeben.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Rechtsmittel

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(3) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

(4) Rechtsmittel gegen die Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragverpflichtungen ist Bremen.

Beitragsordnung

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Beitragsordnung tritt die vorläufige Beitragsordnung vom 31. Oktober 1994 (Brem.ABl. S. 533) außer Kraft.

Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

vom 20. Februar 1996 (Brem.ABL. S. 138)

mit Änderung vom 17. Dezember 2004 (Brem.ABL. S. 977)

1 Gebühren, Auslagen

(1) Für Amtshandlungen und für Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen erhebt die Kammer nach § 22 Abs. 1 Bremisches Ingenieurgesetz Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtung und besonderen Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure (§ 6 BremIngG) oder in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 10 Abs. 3 BremIngG) oder in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 13 Abs. 2 BremIngG) sowie die Gebühr für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages als freiwilliges Kammermitglied (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BremIngG) wird jeweils mit Stellung des Antrages fällig.

(2) Die Gebühr für die Eintragung eines im Lande Bremen zugelassenen Prüfindgenieurs für Baustatik oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Pflichtmitglied in das Mitgliederverzeichnis der Kammer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BremIngG) wird jeweils mit der Anzeige über die Zulassung nach § 5 Satz 2 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen fällig.

(3) Die übrigen Gebühren und Auslagen werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

Gebührenordnung

§ 4 Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 6 bis 9 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen über Beitreibung, Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung sowie über die Verjährung und über die Rechtsmittel gelten entsprechend. Abweichend von § 7 Abs. 5 der Beitragsordnung kann der Geschäftsführer der Ingenieurkammer bei Gebühren bis zu einem Betrag von EUR 150,-- über Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung allein entscheiden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung tritt die vorläufige Gebührenordnung vom 31. Oktober 1994 (Brem.ABL. S. 535) außer Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien
Hansestadt Bremen in der Änderungsfassung vom 17. Dezember 2004

**Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der
Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der
Bekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (Brem. ABI. S. 977) mit
Änderung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 5.
Oktober 2004**

I. A. Bescheinigungen und Beglaubigungen, Kopien und Abschriften

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Beglaubigungen | € 1,50 bis € 7,50 |
| 2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | € 2,50 bis € 10,00 |
| 3. Kopien und Abschriften pro Blatt | € 0,50 |

nach Umfang des erforderlichen Verwaltungsaufwandes.

B. Eintragungsverfahren

- | | |
|--|----------|
| 1. Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure | |
| a) nach § 6 Abs. 1 BremIngG (natürliche Personen) | € 150,00 |
| b) nach § 6 Abs. 2 BremIngG (Zusammenschlüsse) | € 250,00 |
| 2. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure | |
| a) nach § 10 Abs. 3 BremIngG (natürliche Personen) | € 150,00 |
| b) nach § 10 Abs. 7 BremIngG (Zusammenschlüsse) | € 250,00 |
| 3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure | € 150,00 |
| 4. Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Kammermitglied
und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis | € 75,00 |
| 5. Eintragung eines Prüfindgenieurs für Baustatik oder
eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
als Pflichtmitglied der Kammer in das Mitgliederverzeichnis | € 150,00 |

Gebührentarif zur Gebührenordnung

6. Werden mehrere Eintragungen nach den Nummern 1 bis 5 beantragt und kann hierüber in ein und demselben Eintragungsverfahren entschieden werden, so beträgt die Gebühr insgesamt € 150,00.

C. Änderungen von Eintragungen

Wird ein Wechsel bzw. eine Änderung der jeweiligen Eintragung im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen beantragt, so beträgt die entsprechende Gebühr

€ 75,00 für natürliche Personen oder
€ 125,00 für Zusammenschlüsse.

D. Löschungsverfahren

Löschung in einer oder mehreren der in Buchstabe B Nr. 1 bis 5 genannten Listen und Verzeichnisse

€ 50,00

E. Schlichtungsverfahren (§ 21 BremIngG)

1. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder diesen und Dritten, setzt der Schlichtungsausschuss die Gebühr entsprechend dem Umfang der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache fest, in dem Rahmen von € 50,00 bis € 500,00.

2. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt folgende Gebührenstaffel:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu € 2.500,00	7,0 %
sowie von dem € 2.500,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 5.000,00	zusätzlich 5,0 %
von dem € 5.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 7.500,00	zusätzlich 4,0 %

Gebührentarif zur Gebührenordnung

von dem € 7.500,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 10.000,00	zusätzlich 3,0 %
von dem € 10.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 15.000,00	zusätzlich 2,0 %
von dem € 15.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 25.000,00	zusätzlich 1,0 %
von dem € 25.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 50.000,00	zusätzlich 0,5 %
von dem € 50.000,00 übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	zusätzlich 0,3 %

Der Wert des Streitgegenstandes wird vom Schlichtungsausschuss entsprechend den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Schlichtungsausschuss kann dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

Die Mindestgebühr beträgt € 50,00.

F. Beitragsverfahren

Die Gebühr nach § 6 Abs. 1 der Beitragsordnung (Beitreibung von Beiträgen) beträgt € 20,00.

G. Sonstige Amtshandlungen und Leistungen

Die Gebühr für ausführliche schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen, die Bearbeitung von Rügen, Widersprüchen und ähnliche Leistungen richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Sachbearbeitung, der von der Kammergeschäftsstelle festgestellt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde für Kammermitglieder € 30,00, für andere Personen € 60,00.

II. In-Kraft-Treten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu § 7 Abs. 5 der Beitragsordnung und § 4 der Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 147)

§ 1 Antrag

(1) Erlass, Ermäßigung und Stundung werden nur aufgrund eines an die Ingenieurkammer zu richtenden schriftlichen Antrags gewährt. Der Antrag ist zu begründen, die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(2) Anträge auf Erlass, Ermäßigung und Stundung sind bei Aufforderung zur Zahlung des Beitrags oder der Gebühr oder innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beitrags- oder Gebührenbescheides zu stellen.

§ 2 Erlass und Ermäßigung von Beiträgen

(1) Eine unbillige Härte, die es rechtfertigt, den Jahresbeitrag zu erlassen oder zu ermäßigen, kann angenommen werden, wenn das Kammermitglied infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter oder aus familiären Gründen nicht in der Lage ist, den Beruf des Ingenieurs auszuüben, oder wenn es aus den genannten Gründen seinen Beruf nicht nur vorübergehend in eingeschränktem Maße ausüben kann.

(2) In weniger schwerwiegenden Fällen ist lediglich eine Beitragsermäßigung zu gewähren.

(3) Ein Härtefall liegt nicht vor, wenn das Kammermitglied aus seiner Berufstätigkeit als Ingenieur über ein Vermögen verfügt, aus dem ihm Einkünfte zufließen, die die Zahlung von - eventuell ermäßigten - Beiträgen gerechtfertigt erscheinen lassen.

(4) Jedes Kammermitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr als Ingenieur tätig ist, ist auf entsprechende schriftliche Erklärung hin vom Beitrag zu befreien.

§ 3 Erlass von Gebühren

Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 2 nur dann vollständig erlassen werden, wenn sie sich für das Kammermitglied zwangsläufig ergeben.

Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren

§ 4 Stundung

In entsprechender Anwendung des § 2 können - insbesondere bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten - Beiträge und Gebühren gestundet werden.

§ 5 Todesfall

Beim Tod eines Kammermitglieds ist den Erben der anteilige Beitrag vom Ende des Sterbemonats an zu erlassen. Die Gebühr für die Löschung in den Listen und Verzeichnissen, in denen das Kammermitglied geführt wurde, ist ebenso zu erlassen.

§ 6 Besondere Gründe

Aus besonderen Gründen kann auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall von den § 1 bis 5 abgewichen werden.

Beschlossen aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 2 von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer am 8. November 1995.

Ingenieurkammer
der Freien Hansestadt Bremen

Diese von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer am 8. November 1995 beschlossenen Grundsätze für den Erlass, Ermäßigung, Stundung und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren werden nach § 17 Abs. 4 BremIngG genehmigt.

Bremen, den 13. Februar 1996
Der Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung
-Aufsichtsbehörde-

**Sitzungs- und Reisekostenordnung der Ingenieurkammer
der Freien Hansestadt Bremen
vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 149),
geändert 7. Dez. 2001 (Brem.ABl. S. 899)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Sitzungs- und Reisekostenordnung gilt für alle Mitglieder des Kammervorstandes, alle Mitglieder der im BremIngG genannten oder durch die Kammerversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschüsse und der Fachgruppen sowie die Mitglieder der Berufsgerichte.

(2) Diese Ordnung gilt ferner für Mitglieder der Kammer und andere Personen, die im Auftrage der Ingenieurkammer tätig sind, sofern die ihnen übertragenen Aufgaben einen Reise- und Zeitaufwand erfordern.

§ 2 Vergütungshöhe für Reise- und Zeitaufwand

(1) Für Fahrtkosten wird wie folgt vergütet:

1. Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel und - soweit erforderlich - eines Taxis in der nachgewiesenen Höhe, bei Eisenbahnbenutzung 1. Klasse,
2. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges der jeweils steuerlich anerkannte Betrag bis zu einer Entfernung von 200 km, bei Entfernungen über 200 km entsprechend Nr. 1, es sei denn, die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel nimmt erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Benutzung des Kraftfahrzeuges,
3. für Fahrten von Bremen nach Bremerhaven und umgekehrt abweichend von Nummer 1 und 2 jeweils € 25,- pauschal.

(2) An Übernachtungsgeld werden für erforderliche Übernachtungen die tatsächlichen, sich aus der Hotelrechnung ergebenden Beträge erstattet. Eine Pauschalabrechnung für je eine Übernachtung in Höhe von € 12,50 ist zulässig.

(3) An Tagegeld für erhöhte Lebenshaltung (Verpflegungsgeld) wird bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Stunden ein Betrag von € 25,- vergütet.

(4) An Nebenkosten werden Beförderungskosten für Gepäck, Telefonkosten, Schreibgebühren und sonstige Auslagen auf Nachweis erstattet.

Sitzungs- und Reisekostenordnung

§ 3 Entschädigungshöhe für Sitzungen

Für die Teilnahme an einer Sitzung werden jeweils € 25,- gezahlt. Der Präsident und der Vizepräsident der Kammer, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung, deren Höhe von der Kammerversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Erstattung

(1) Die Erstattung der Reisekosten und die Zahlung von Entschädigungen ist unter Darlegung des Anlasses der Reise oder der Sitzung und Vorlage einer Kostenabrechnung zu beantragen.

(2) Reisekostenvorschüsse können in Höhe der voraussichtlich anfallenden Sätze gewährt werden.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn wegen des Anlasses der Reise oder der Sitzung bereits von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Sitzungs- und Reisekostenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Sitzungs- und Reisekostenordnung tritt die vorläufige Sitzungs- und Reisekostenordnung vom 29. März 1995 (Brem.ABL. S. 262) außer Kraft.

Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Februar 1996 (Brem. ABl. S. 148)

§ 1 Vorsitz und Tagesordnung

(1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Kammerpräsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes Mitglied des Kammervorstandes übertragen. Er kann die Versammlung auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.

(3) Zu Beginn der Kammerversammlung stellt der Vorsitzende fest, ob ordnungsgemäß zu der Versammlung eingeladen wurde. Sodann wird die Tagesordnung beschlossen.

(4) Beratungsgegenstände, die nicht mit der Tagesordnung ausgehändigt waren, müssen behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt und § 4 Abs. 6 Satz 3 und § 13 der Kammersatzung nicht entgegenstehen.

§ 2 Wortmeldungen und Worterteilungen

(1) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten, der sie in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

(2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.

(3) Außer der Reihe erhalten das Wort:

1. der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter zum Beratungsgegenstand,
3. der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter

(4) Ferner hat den Vorrang vor anderen Wortmeldungen, wer Berichtigungen vortragen oder wer zur Geschäftsordnung sprechen will, z. B. wer

1. Vertagung oder
2. Überweisung an einen Ausschuss oder
3. Schluss der Aussprache
beantragen will.

Geschäftsordnung Kammerversammlung

(5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Versammlungsteilnehmer gestellt werden, der nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.

(6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.

§ 3 Anträge

(1) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (Sachanträge) können nur gestellt werden, solange die Beratung über den Gegenstand nicht abgeschlossen ist.

(2) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.

§ 4 Persönliche Erklärung

Zu einer „persönlichen Erklärung“ erhält nach Erledigung eines Gegenstandes das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren will.

§ 5 Abstimmung

(1) Der Vorsitzende stellt jeden Antrag einzeln zur Abstimmung. Der Antrag muss so formuliert werden, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.

(2) Der Antrag des Berichterstatters gilt als Hauptantrag. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gleichen Beratungsgegenstand vor, so wird über denjenigen Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten geht. Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Berichterstatters.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben. Auf Beschluss der Mehrheit muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 7 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die vorläufige Geschäftsordnung vom 28. März 1995 (Brem.ABL. S. 261) außer Kraft.

Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

vom 20. Februar 1996 (Brem.ABL. S. 145)

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Schlichtungsausschuss

§ 1 Aufgabe

§ 2 Besetzung

§ 3 Pflichten der Ausschussmitglieder

§ 4 Ausschließung und Ablehnung der Ausschussmitglieder

Abschnitt 2

Schlichtungsverfahren

§ 5 Beantragung des Verfahrens

§ 6 Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung

§ 7 Durchführung der Schlichtungsverhandlung

§ 8 Schriftliches Verfahren

§ 9 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

§ 10 Schiedsgericht

§ 11 Vergütung, Entschädigung

§ 12 Kosten des Schlichtungsverfahrens

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 14 Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Schlichtungsausschuss

§ 1 Aufgabe

Der Schlichtungsausschuss dient der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben.

Schlichtungsordnung

§ 2 Besetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für alle Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter werden von der Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt befähigt sein.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind Kammermitglieder. Ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sein, der andere Beisitzer und der andere Stellvertreter sollen freiwillige Kammermitglieder sein.

(4) Der Schlichtungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Pflichten der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

(2) Die Ausschussmitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der an den Schlichtungsverfahren Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

(3) Jedes Ausschussmitglied ist auf die Pflichten nach Absatz 1 und 2 zu Beginn seiner Tätigkeit durch den Ausschussvorsitzenden ausdrücklich hinzuweisen; über den Hinweis ist ein vom Vorsitzenden und von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Schlichtungsausschusses zu nehmen.

§ 4 Ausschließung und Ablehnung der Ausschussmitglieder

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 43, 44 Abs. 4 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Schlichtungsausschuss anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen, zur Versicherung an Eides statt darf ein Beteiligter nicht zugelassen werden. Zur Ablehnung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds Bezug genommen werden. Das abgelehnte Mitglied hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.

Schlichtungsordnung

(3) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig, und zwar in der für das Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmgleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

Abschnitt 2

Schlichtungsverfahren

§ 5 Beantragung des Verfahrens

(1) Die Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss kann beantragt werden von am Streit beteiligten Mitgliedern der Ingenieurkammer und am Streit beteiligten Dritten.

(2) Die Beteiligten können sich – auch bereits vor der Schlichtungsverhandlung – des Beistandes von rechts- und sachkundigen Personen bedienen.

(3) Im Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Der Sach- und Streitstand ist unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen. Der Antrag ist an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer einzureichen. Dem Antrag ist die für die Mitteilung an den Antragsgegner und an die anderen Beteiligten erforderliche Anzahl von Abschriften beizufügen.

§ 6 Vorbereitung der Schlichtungsverhandlung

(1) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird unverzüglich nach seinem Eingang bei der Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weitergeleitet. Stellt dieser die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens (§ 9) fest, so weist er den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Im anderen Falle übersendet der Geschäftsführer den im Antrag benannten Antragsgegnern und den übrigen Beteiligten je eine Ausfertigung des Antrags Schreibens und fordert sie auf, sich auf innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind. Sie sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichteinhaltung dieser Frist das Einverständnis als nicht erteilt gilt. Allen Beteiligten sind die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitzuteilen. Beteiligte, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer sind, sollen auch unter Übersendung der Gebührentarife nach der Gebührenordnung der Kammer auf die Kostenfolge (§ 12) hingewiesen werden.

Schlichtungsordnung

(2) Haben sich der oder die Antragsgegner mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt, setzt der Ausschussvorsitzende nach Abstimmung mit den Beisitzern Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung fest, zu der die Beteiligten und die von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch die Kammergeschäftsstelle zu laden sind. In besonderen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Der Ausschussvorsitzende bereitet die Schlichtungsverhandlung so vor, dass das Verfahren möglichst in einer Sitzung abgeschlossen werden kann. Er trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbstständig und hat insbesondere auf die ihm sachdienlich erscheinenden Ergänzungen, die Benennung von Zeugen und die rechtzeitige Einholung von Sachverständigengutachten hinzuwirken.

(4) Wenn der Schlichtungsausschuss in Anbetracht der Sach- und Rechtslage und nach pflichtgemäßem Ermessen einen Fall als hierfür geeignet ansieht, kann – sofern alle Beteiligten einverstanden sind – der Ausschussvorsitzende allein den Streitfall mit den Beteiligten erörtern und eine Schlichtung versuchen, bevor ein Termin mit ihnen vor dem Ausschuss anberaumt wird.

§ 7 Durchführung der Schlichtungsverhandlung

(1) Der Ausschussvorsitzende leitet die Schlichtungsverhandlung. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden. Dritte können mit Zustimmung aller Beteiligten durch den Vorsitzenden zugelassen werden.

(2) Die Verhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten und der gegebenenfalls ihnen beistehenden rechts- und sachkundigen Personen oder in Anwesenheit der von den Beteiligten bevollmächtigten Personen statt. Jeder Beteiligte trägt die ihm durch die Mitwirkung seines Rechts- oder Sachbeistandes entstandenen Kosten selbst.

(3) In der Verhandlung sind die Beteiligten, die Beistände und, soweit es der Schlichtungsausschuss für geboten hält, die Zeugen und Sachverständigen zu hören. Kann die Schlichtungsverhandlung nicht in einem Termin erledigt werden, so ist der Termin zu ihrer Fortsetzung sofort zu bestimmen.

Schlichtungsordnung

(4) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Jeder Beteiligte erhält eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Abschrift des Protokolls.

(5) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen und die Gründe für das Scheitern sind in das Protokoll nur dann aufzunehmen, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Weitergehende Aufzeichnungen des Schlichtungsausschusses über Erklärungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Ausschuss sind nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 bestimmten Frist zu vernichten, wenn nicht die Beteiligten sich mit der Verwertung im schiedsgerichtlichen Verfahren einverstanden erklären.

(6) Zur Einsichtnahme in die Unterlagen des Schlichtungsverfahrens sind nur die Ausschussmitglieder sowie die Beteiligten und die von diesen bevollmächtigten Personen befugt.

(7) Der Schlichtungsausschuss kann die Durchführung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die Ausschussmitglieder es übereinstimmend wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Der Ausschussvorsitzende teilt dies den Beteiligten schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

§ 8 Schriftliches Verfahren

(1) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann der Schlichtungsausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Erklären sich die Beteiligten mit einem im schriftlichen Verfahren formulierten Vergleichsvorschlag innerhalb von vierzehn Tagen einverstanden, so erteilt der Vorsitzende den Beteiligten eine schriftliche Bestätigung des Wortlautes des Vergleichs. Bei Fristüberschreitung gilt der Schlichtungsversuch als gescheitert.

(3) Bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist kann jeder Beteiligte die mündliche Verhandlung nach § 7 beantragen.

Schlichtungsordnung

§ 9 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

(1) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

1. es sich nicht um einen Streitfall aus der Berufsausübung handelt,
2. der oder die Antragsgegner seiner Durchführung widersprechen,
3. der Eintragungsausschuss für die Entscheidung zuständig ist oder
4. ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Beteiligten im Zusammenhang mit dem Streitfall anhängig ist.

(2) Stellt der Ausschussvorsitzende die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens fest, so weist er den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 10 Schiedsgericht

(1) Ist der Schlichtungsversuch im mündlichen oder schriftlichen Verfahren gescheitert, so können die Beteiligten, wenn der Schlichtungsausschuss sich dazu bereit erklärt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einen Schiedsspruch des Ausschusses beantragen. Der Schlichtungsausschuss wird dann als Schiedsgericht tätig, wenn alle Beteiligten sich damit schriftlich einverstanden erklären.

(2) Für das schiedsrichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung. Bevor ein Schiedsspruch ergeht, sind alle Beteiligten noch einmal zu hören. Die dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen sind im Rahmen der Beweisanträge der Beteiligten aufzuklären.

§ 11 Vergütung, Entschädigung

(1) Den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses steht für jedes Schlichtungsverfahren eine Entschädigung nach der Sitzungs- und Reisekostenordnung der Kammer zu.

(2) Gleichermaßen haben Anspruch auf Entschädigung die geladenen Zeugen und Sachverständigen. Hierfür findet das Gesetz über die Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, sofern durch die Sitzungs- und Reisekostenordnung keine anderweitigen Festsetzungen getroffen sind.

Schlichtungsordnung

§ 12 Kosten des Schlichtungsverfahrens

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Kammer erhoben. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

(2) Der Ausschussvorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss gezahlt hat. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen davon abhängig machen, dass der Beweisführer einen angemessenen Vorschuss zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Auslagen gezahlt hat. (3) Über die Verteilung der Kosten (Gebühren und Auslagen) unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen unter Beachtung des § 7 Abs. 2 Satz 2. Dies gilt auch, wenn ein Vergleich zustande gekommen ist.

(4) Stehen Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegen andere Beteiligte zu, so ist es Sache des Berechtigten, diese Ansprüche selbst zu verfolgen.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

§ 14 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Schlichtungsordnung tritt die vorläufige Schlichtungsordnung vom 29. März 1995 (Brem.ABl. S. 263) außer Kraft.